



Entwicklungsbereich Potsdam-Krampnitz
Bebauungsplan Nr. 141-5A-2 „Entwicklungsbereich Krampnitz –
Stadtplatz Ost“

Artenschutzfachbeitrag

Impressum

Auftraggeber:

Entwicklungsträger Potsdam
Treuhänder der Landeshauptstadt Potsdam



Pappelallee 4
14469 Potsdam
Fon: (0331) 6206-714
Fax: (0331) 6206-737

Ansprechpartner:
Frau Johannsen,
Herr Putz

Verfasser:

FUGMANN JANOTTA und PARTNER mbB
Landschaftsarchitekten | Landschaftsplaner bdla

Belziger Str. 25
10823 Berlin
Fon: (030) 700 11 96-0
Fax: (030) 700 11 96-22
Email: buero@fjp.berlin

Bearbeitung:
Mihailo Veskov

Stand März 2026

Titelfoto: © Benjamin Maltry

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Plangebiet	1
1.3	Rechtliche Grundlagen	2
1.4	Methodik	3
1.4.1	Grundsätzliches Vorgehen	3
1.4.2	Interpretation der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	3
1.4.3	Einbeziehung von Maßnahmen	5
1.4.4	Beurteilung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine Ausnahme	6
2	Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung	6
2.1	Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung	6
2.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren	7
2.1.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	7
2.1.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	8
2.2	Untersuchungsraum	8
3	Relevanzprüfung / Ermittlung der prüfrelevanten Arten	10
4	Bestandsdarstellung und Prüfung der Verbotstatbestände	11
4.1	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.1.1	Fledermäuse	11
4.2	Europäische Vogelarten	18
4.2.1	Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	19
4.2.2	Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	22
4.2.3	Gilde der Baumbrüter	25
4.3	Maßnahmen zur Vermeidung	27
4.4	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)	30
5	Zusammenfassung	31
6	Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG	33
6.1	Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	33
6.2	Prüfung zumutbarer Alternativen	34

6.3	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahmen)	34
6.4	Zusammenfassung der Ausnahmeprüfung	35
7	Umsetzungszeiträume der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen	35
8	Quellenverzeichnis	37
8.1	Fachliteratur	37
8.2	Gesetze / Verordnungen / Richtlinien / Verwaltungsvorschriften	37
	Anhang I: Im Untersuchungsraum nachgewiesene Arten	39

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Untersuchungsraum des Artenschutzfachbeitrages	9
Abbildung 2:	Im Untersuchungsraum 2019 und 2024 nachgewiesene Fledermausquartiere mit dazugehörigen Gebäudenummern	12
Abbildung 3:	Im Untersuchungsraum im Jahr 2024 nachgewiesene Brutvogelarten	19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Nachgewiesene prüfrelevante Fledermausarten im Untersuchungsraum mit Angaben zu Schutzstatus und Gefährdungssituation	12
Tabelle 2:	Im Jahr 2024 im Untersuchungsraum nachgewiesene prüfrelevante Vogelarten	19
Tabelle 3:	Auflistung der Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen	32
Tabelle 4:	Umsetzung der Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen	36
Tabelle 5:	Im Untersuchungsraum im Jahr 2024 nachgewiesene Arten	39

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Norden der Landeshauptstadt Potsdam liegt direkt an der Bundesstraße 2 die ehemalige Kaserne Krampnitz. Auf dem ca. 140 ha großen Areal soll ein neuer Potsdamer Stadtteil entwickelt werden. Eine entsprechende Satzung über die förmliche Festlegung des Entwicklungsbereichs Krampnitz gemäß § 165 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) ist am 30.10.2013 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, Jahrgang 24, Nr. 15 ortsüblich bekannt gemacht worden, korrigiert im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, Jahrgang 24, Nr. 16 am 28.11.2013. In einem Entwicklungsbereich sind gemäß § 166 Abs. 1 BauGB flächendeckend Bebauungspläne aufzustellen.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 141-5A-2 „Stadtplatz Ost (Krampnitzer Tor)“ umfasst eine Fläche von insgesamt 1,8 ha. Mit dem Bebauungsplan 141-5A-2 wird der wirksame Bebauungsplan 141-5A „Entwicklungsbereich Krampnitz-Eingangsbereich B2“ in Teilen überplant. Für den Teilbereich des neuen Stadtquartiers Krampnitz nordwestlich der Bundesstraße 2 sollen damit die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Stadtplatzes mit einem nördlich gelegenen gemischt genutzten Gebäude mit Einzelhandelsflächen sowie Gewerbe- und Wohnnutzungen und einer Tiefgarage geschaffen werden. Ergänzt wird die Planung durch ein südlich gelegenes Gebäude mit Quartiersgarage.

Die Planung ist mit einer Nutzungsintensivierung, Neuversiegelungen und der Errichtung neuer Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplans verbunden. Hieraus können Beeinträchtigungen von gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten resultieren. Daher ist zu prüfen, ob die Planung gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen kann. Hierfür ist diese einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu unterziehen, deren Ergebnisse in diesem Artenschutzfachbeitrag (AFB) dokumentiert werden.

Im vorliegenden AFB werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Plangebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141-5A-2 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Stadtplatz Ost (Krampnitzer Tor)“ umfasst eine Fläche von ca. 1,8 ha und befindet sich im Norden der Landeshauptstadt Potsdam direkt an der Bundesstraße 2 (Potsdamer Chaussee, B2). Das Plangebiet ist bis auf ein kleines Gebäude unbebaut und setzt sich aus brachliegenden und ruderal geprägten Freiflächen zusammen. Eine gepflasterte Platzfläche ist zentraler Bestandteil des Geltungsbereichs, welche den Eingangsbereich zur im Norden anschließenden ehemaligen Kaserne Krampnitz markiert. Darüber hinaus befinden sich mit der Schwedischen Allee sowie Abschnitten der Dänischen- und Finnischen Allee drei Straßen im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Die straßenbegleitenden Bäume der Dänischen Allee sind als Allee ausgebildet. Das Plangebiet weist im Bestand eine Versiegelung von über 21 % seiner Fläche auf.

Die ehemalige Kaserne liegt inmitten des Landschaftsschutzgebietes „Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft“, ist selbst jedoch vom Schutzstatus ausgeschlossen. Des Weiteren grenzt nördlich an den Entwicklungsbereich das Naturschutzgebiet „Döberitzer Heide“ an, das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 141-5A-2 ist auch hier nicht vom Schutzstatus betroffen. Im Nordosten in ca. 300 m Entfernung grenzen mit dem FFH-Gebiet DE 3444-303 „Döberitzer Heide“ und dem SPA-Gebiet DE 3444-401 „Döberitzer Heide“ zwei Schutzgebiete des ökolo-

gischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141-5A-2 an.

Der Begriff „Plangebiet“ bezieht sich im nachstehenden Text immer unmittelbar auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141-5A-2 „Stadtplatz Ost (Krampnitzer Tor)“.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Am 18.12.2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten (BGBl I S 2873). In die aktuelle Fassung des BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)¹ wurden diese Änderungen übernommen. Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben – auf diese Fassung des Gesetzestextes.

Die generellen **artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44** Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Für Vorhaben, die aufgrund der **Aufstellung von Bebauungsplänen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches** (BauGB) zulässig sind, werden die Verbote durch **Absatz (5) des § 44** ergänzt:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 [Bauen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans / im Innenbereich: Anm. d. Verf.] gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind [Arten, für die Bundesrepublik Deutschland gemäß BArtSchV eine besondere Verantwortung hat; Anm. d. Verf.], liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökolo-

¹ Zuletzt geändert durch Art. 48 G v. 23.10.2024 I Nr. 323

gischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

1.4 Methodik

1.4.1 Grundsätzliches Vorgehen

Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag werden die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d. h. die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, im Hinblick auf eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG geprüft.

Die ebenfalls gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu prüfenden Arten für deren Erhalt Deutschland eine besondere Verantwortung trägt (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), wurden noch nicht per Restverordnung festgelegt. Infolgedessen kann diese Tiergruppe im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag nicht berücksichtigt werden.

Zur Ermittlung der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten fanden Erfassungen zu Brutvögeln, Fledermäusen, Amphibien, Waldameisen, xylobionten Käferarten, Tagfaltern, Heuschrecken, Libellen, und Reptilien im Entwicklungsbereich statt. Die Ergebnisse der Erfassungen im Untersuchungsraum sind in Anhang I aufgeführt.

Für die im Untersuchungsraum ermittelten gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfolgt in Abhängigkeit von den Wirkfaktoren und -prozessen des Vorhabens eine Auswahl der potenziell betroffenen Arten (Relevanzprüfung, s. Kap. 3 und Anlage I). Arten, für die eine Betroffenheit durch das Vorhaben z. B. aufgrund ihrer Unempfindlichkeit oder ihres Vorkommens außerhalb des planungsbedingten Wirkraums von vornherein ausgeschlossen werden kann, werden unter Angabe der entsprechenden Begründung nicht weiter betrachtet. Für alle übrigen Arten wird eine vertiefte Prüfung im Hinblick auf die planungsbedingten, artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen durchgeführt.

Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

1.4.2 Interpretation der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Nachfolgend werden die Verbotstatbestände im Hinblick auf die EU-Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Aussagen des *Guidance document* der EU gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG interpretiert und erläutert.

Fangen, verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand der Tötung ist individuenbezogen zu betrachten. Projektbedingte Individuenverluste sind insofern generell unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen können sich u. a. durch Baufeldfreimachung ergeben (z. B. Zerstörung von aktuell besetzten Nestern oder Fledermausquartieren). Eine Verbotsverletzung ist dann anzunehmen, wenn die Verletzungen oder Tötungen vermeidbar wären und/oder auf zu räumenden Lebensräumen – ggf. trotz vorheriger Umsiedlungsmaßnahmen – voraussehbar Exemplare der geschützten Arten verbleiben.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz. 2 Nr. 1 ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko der Verletzung oder Tötung von Einzelexemplaren verursacht, mithin also unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich verbleibt, der mit einem solchen Vorhaben im Naturraum verbunden ist (übliches Lebensrisiko). Hierdurch wird der sogenannte Signifikanzansatz für bau-, anlage- und betriebsbedingte Tötungen legalisiert.

Ein vorhabenbedingt signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist insbesondere dann zu erwarten, wenn Arten betroffen sind, für die sich aufgrund ihrer spezifischen Verhaltensweisen eine ungewöhnlich starke Gefährdung ergibt (z. B. besonders kollisionsgefährdete Vogelarten nach GARNIEL & MIERWALD 2010) oder stark frequentierte Wander- bzw. Flugkorridore zerschnitten werden.

Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Verbot der Störung liegt vor, wenn sich durch projektbedingte Störwirkungen innerhalb der genannten Zeiträume der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Punktuellen Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art (z. B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) fallen hingegen nicht unter den Verbotstatbestand.

Unter Störung wird im Artenschutzfachbeitrag im Hinblick auf die europäischen Richtlinien die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie beispielsweise Schall/Lärm, Licht oder andere visuelle Effekte (z. B. Silhouettenwirkung) sowie Erschütterungen verstanden. Zu den „ähnlichen Handlungen“, durch die z. B. europäische Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten gestört werden, gehören somit bau- oder betriebsbedingte Störungen (Urteil vom 16.03.2006 – BVerwG 4 A 1075.04 – Rn. 555, zitiert in Urteil BVerwG 9 A 28.05). Darüber hinaus werden Zerschneidungswirkungen unter dem Verbotstatbestand der Störung behandelt.

Wenn sich die lokale Population aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, sind auch geringfügigere Beeinträchtigungen eher als tatbestandsmäßig einzustufen, als wenn sich die lokale Population in einem günstigen Erhaltungszustand befindet (erhöhte Empfindlichkeit durch Vorbelastung).

Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Für den Abriss von Gebäuden gilt die sogenannte „Legalausnahme“ des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht. In diesem Fall findet der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten uneingeschränkt Anwendung.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere

vorhabenbedingte Einflüsse wie z. B. Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen (bzw. bei Arten mit sehr großen Revieren dem Individuum) der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Beeinträchtigungen von Austausch- und Wechselbeziehungen sowie von Nahrungshabitaten fallen dann unter den Verbotstatbestand der Zerstörung, wenn es sich um einen essentiellen Lebensraumbestandteil handelt und in der Folge ein Verlust der ökologischen Funktion einer Lebensstätte zu erwarten ist.

Entnehmen, beschädigen, zerstören wild lebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte

(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Als Standorte werden die konkreten Flächen verstanden, auf denen Individuen der jeweiligen Pflanzenart wachsen. Dies gilt für alle Lebensstadien der Pflanzen, auch für die Vegetationsruhe.

1.4.3 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung der Verbotstatbestände werden Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität – CEF-Maßnahmen) einbezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder so weit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Bauschutzmaßnahmen).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sind hier synonym zu Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) zu verstehen. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte (im räumlichen Zusammenhang) in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität gesichert sein. Sie müssen zeitlich so angeordnet werden, dass die Funktion des betroffenen Bereiches für die geschützte Art ohne Unterbrechung gewahrt werden kann.

Einbindung des Artenschutzrechtlichen Ersatzkonzeptes Fledermäuse für den gesamten Entwicklungsbereich Krampnitz

Im Entwicklungsbereich wurden im Rahmen der Untersuchungen zur Fledermausfauna unter anderem auch überregional bedeutsame Winterquartiere für eine Vielzahl von Fledermausarten nachgewiesen. Mehrerer dieser Quartiere befinden sich auch im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans. Aufgrund der sich hieraus ergebenden besonderen Sensibilität dieser Tiergruppe gegenüber dem geplanten Städtebau, ist für den gesamten Entwicklungsbereich Krampnitz ein eigenes artenschutzrechtliches Ersatzkonzept für Fledermäuse erstellt worden (ANUVA 2020). Eine artenschutzrechtliche Beurteilung auf Gesamtplanungsebene ist somit für diese Tiergruppe bereits erfolgt.

Für solche Fledermausarten, die im Untersuchungsraum für die saP zum vorliegenden Bebauungsplan „Entwicklungsbereich Krampnitz – Stadtplatz Ost (Krampnitzer Tor)“ nachgewiesen wurden und zugleich auch in dem Ersatzkonzept für Fledermäuse berücksichtigt worden sind, werden die in diesem Konzept dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und dem Ausgleich für die Beurteilung möglicher planungsbedingter Beeinträchtigungen herangezogen. Das Ersatzkonzept Fledermäuse dient somit als eine maßgebliche Grundlage für die Beurteilung möglicher Verbotstatbestände für die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten aus dieser Tiergruppe.

Eine Abgrenzung des Untersuchungsraums, welcher der saP zugrunde gelegt wurde, kann dem Kapitel 2.3 entnommen werden.

Einbindung vorhandener Artenschutzfachbeiträge

Aufgrund dessen, dass mit dem Bebauungsplan 141-5A-2 der gültige Bebauungsplan 141-5A überplant wird und zuvor für diesen bereits ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet wurde, ist dieser dem vorliegenden Artenschutzfachbeitrag zu Grunde zu legen. Da der

artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum Bebauungsplan 141-5A auf faunistischen Daten aus dem Jahr 2016 basiert, wurden alle Arten aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen, die gemäß der aktuellen Datengrundlage (d.h. 2024) entweder mit einer gleichen oder geringeren Abundanz vorkommen als 2016, da eine artenschutzfachliche Betrachtung für diese Arten bereits erfolgt ist. Dies betrifft beispielsweise Amsel, Buchfink oder Mönchsgrasmücke. Für Arten, die aktuell häufiger vorkommen oder im Jahr 2024 erstmals im Geltungsbereich erfasst wurden, sind die Verbotstatbestände entsprechend abzuprüfen. In gleicher Weise sind auch die artenschutzrechtlichen Fachbeiträge, die zu den angrenzenden Bebauungsplänen angefertigt wurden, und auf älteren faunistischen Daten basieren (141-1, 141-4), zu berücksichtigen. Eine Liste aller im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten kann Tabelle 5 in Anlage I entnommen werden. In dieser werden auch die genauen Gründe für die Nichtbetroffenheit einzelner im Untersuchungsraum nachgewiesener Arten aufgeführt.

1.4.4 Beurteilung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine Ausnahme

Ist für die Vorhabenzulassung die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen erforderlich, verlangt § 45 Abs. 7 BNatSchG, „..., dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält [...]“. Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG besagt, dass eine Voraussetzung zur Abweichung von den Verboten des Art. 12 FFH-Richtlinie (hier entspr. § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG) ist, „..., dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen“.

Dabei ist zunächst der Erhaltungszustand der lokalen Population in den Blick zu nehmen. Bleibt der Erhaltungszustand der lokalen Population stabil, sind auch Verschlechterungen des Erhaltungszustandes insgesamt auszuschließen. Darauf ist ggf. durch entsprechende Maßnahmen (kompensatorische Maßnahmen – FCS-Maßnahmen) hinzuwirken. Lässt sich eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf lokaler Ebene nicht ausschließen, sind die Auswirkungen auf die Population der Art auf der Ebene der biogeographischen Region zu prüfen. Im vorliegenden Fall befindet sich das Plangebiet in der kontinentalen Region.

Zur Vermeidung rechtlicher Unsicherheiten ist das Maßnahmenkonzept zunächst darauf auszurichten, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu verhindern.

Falls sich der Erhaltungszustand einer betroffenen Art verschlechtert, ist eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG ausgeschlossen.

Bei Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wird nach Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie neben dem Verschlechterungsverbot auch das Bestehen eines günstigen Erhaltungszustands zur Ausnahmevoraussetzung. Ist der Erhaltungszustand ungünstig, kann nur eine Ausnahme erteilt werden, wenn sich hierdurch der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. Dieses ist durch Maßnahmen sicherzustellen.

Je weniger günstig sich Erhaltungszustand und Entwicklungstrend einer Population bzw. Art darstellen, desto weniger können im Falle einer Betroffenheit die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG erfüllt werden. In solchen Fällen sind besonders hohe Anforderungen an die durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen zu stellen, insbesondere hinsichtlich ihrer schnellen Wirksamkeit.

2 Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung

2.1 Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren beschrieben, die – bezogen auf die Darstellungen des Bebauungsplans „Stadtplatz Ost (Krampnitzer Tor)“ – relevante Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Mit dem Bebauungsplan 141-5A-2 sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Stadtplatzes mit einem nördlich gelegenen gemischt genutzten Gebäude mit Einzelhandelsflächen sowie Gewerbe- und Wohnnutzungen und einer Tiefgarage geschaffen werden. Ergänzt wird die Planung durch ein südlich gelegenes Gebäude mit Quartiersgarage.

Die Auswirkungen der Planung und deren Intensitäten werden anhand dieser Nutzungskulisse hergeleitet und getrennt nach ihrer Ursache in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren einer vertiefenden Betrachtung unterzogen.

2.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren entstehen insbesondere durch die Baufeldfreimachung, den Abriss von Gebäuden, Baumfällungen, Erd- und Gründungsarbeiten und sonstige Bautätigkeiten.

Nichtstoffliche Einwirkungen

Visuelle und akustische Störreize während der Bauarbeiten können zu Störungen, Beunruhigungen und Vergrämung empfindlicher Tierarten führen. Zusätzlich zu den durch Lärm oder Licht ausgelösten Störungen übt die Anwesenheit von Menschen sowie Baufahrzeugen und -maschinen eine starke Vergrämungswirkung insbesondere auf scheue Tierarten aus.

Stoffliche Einwirkungen

Durch den Einsatz von Baumaschinen, durch Reststoffe von Baumaterialien oder im Zuge von Montagearbeiten können Schadstoffe wie Motoröl oder Kraftstoffe austreten. Ein Eintrag dieser Stoffe kann Biotope schädigen und in der Folge zu einer Verringerung ihrer Lebensraumeignung auch für besonders- und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten führen. Stoffliche Einwirkungen über den Boden können zudem Pflanzen direkt schädigen.

Direkter Flächenentzug

Die Inanspruchnahme von Flächen zu baulogistischen Zwecken kann einen vollständigen oder doch so weitgehenden Verlust ihrer biologischen Funktionen bewirken, dass bedeutsamen Funktionsräumen oder essentielle Teilhabitate für Tier- und Pflanzenarten verloren gehen. Der Wirkfaktor kann zudem auch unmittelbare Schäden bei auf der Fläche wachsenden Pflanzen verursachen.

Barriere- oder Fallenwirkungen sowie Individuenverluste

Die Tötung insbesondere von Individuen bodengebundener Tierarten kann baubedingt beispielsweise aus einer Kollision mit Baumaschinen resultieren oder durch fallenartig wirkende Anlagen wie z. B. Baugruben und Schächte hervorgerufen werden, aus denen diese nicht mehr entkommen können. Bei dem Abriss von Gebäuden und der Fällung von Bäumen kann es zur Tötung von Fledermäusen oder Vögeln kommen. Eine Barrierewirkung kann baubedingt zudem durch veränderte standörtliche oder strukturelle Bedingungen wie Aufschüttungen oder Gruben entstehen.

2.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkungen werden u.a. durch die Anlage von Baukörpern, Verkehrswegen, Stellplätzen und Versorgungseinrichtungen verursacht.

Veränderung abiotischer Standortfaktoren

Die Errichtung von Gebäuden und Verkehrsflächen führt zu einer großflächigen und dauerhaften Flächeninanspruchnahme. Diese bewirkt unter anderem eine Veränderung des natürlichen Wasserhaushalts, indem ein erhöhter Anteil des auf den befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers zukünftig verdunstet oder oberflächlich abfließt, und nicht mehr vor Ort versickert. Eine Reduzierung der Wasserversorgung naturnaher Biotope im Umfeld kann die Folge sein. Die hiermit potenziell verbundenen Biotopschädigungen können auch den Verlust von Lebensraum für einzelne Tier- und Pflanzenarten bewirken.

Direkter Flächenentzug

Die Errichtung von Gebäuden sowie die Herstellung von Verkehrs- und Freiflächen führt zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme. Die zuvor vorhandenen Biotope werden hierdurch zerstört und durch solche mit geringer Naturnähe und überwiegend geringem Vegetationsanteil ersetzt. Der Verlust oder zumindest weitgehende Beeinträchtigung der biologischen Funktionen der Flächen führt zu einer großflächigen und dauerhaften Reduzierung der Lebensraumeignung des Plangebiets für Tiere- und Pflanzen.

Barriere- oder Fallenwirkungen sowie Individuenverluste

Die Tötung von Tieren kann aus einer Kollision mit baulichen Bestandteilen wie Glasscheiben oder Zäunen resultieren oder daher rühren, dass Tiere aus fallenartig wirkenden Anlagen wie z.B. Gullys, Schächten oder Becken nicht mehr entkommen können. Auch große Fensterfronten und Glasfassaden können bei Vögeln zu erheblichen Individuenverlusten führen.

Eine Barrierewirkung kann einerseits durch technische Bauwerke, andererseits aber auch durch veränderte standörtliche oder strukturelle Bedingungen wie Dammlagen hervorgerufen werden. Auch eine hohe anlagebedingte Mortalität führt letztlich zur Barrierewirkung.

2.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Nichtstoffliche Einwirkungen

Visuelle und akustische Reize können zu Störungen, Beunruhigungen und Vergrämung empfindlicher Tierarten führen. Lichtemissionen sind zudem eine der Hauptursachen für den allgemeinen Insektenrückgang. Insekten wiederum sind eine Nahrungsquelle verschiedener Tierarten wie Vögel, deren lokale Populationen durch eine solche Reduzierung des Nahrungsangebotes ebenfalls beeinträchtigt werden können. Zusätzlich zu den durch Lärm und Licht ausgelösten Störungen übt die Anwesenheit von Menschen und ihn begleitende sowie freilaufende Haustiere generell eine starke Vergrämungswirkung auf scheue Tiere aus. Visuelle und akustische Störreize entstehen im Plangebiet selbst infolge der angestrebten Wohnnutzung vor allem durch den Kraftfahrzeugverkehr, die Freiflächennutzung sowie nächtliche Beleuchtungseinrichtungen wie Straßenlaternen.

Barriere- oder Fallenwirkungen sowie Individuenverluste

Durch die Planung wird sich das Verkehrsaufkommen und die menschliche Präsenz im Plangebiet stark erhöhen. Zugleich nimmt der flächige Anteil naturferner Biotope zu. Hierdurch können viele Tier- und Pflanzenarten nicht mehr im Plangebiet siedeln, wodurch dieses eine Barrierewirkung entfaltet. Die Tötung von Tieren innerhalb des Plangebiets kann betriebsbedingt bei bodengebundenen Tieren vor allem aus einer Kollision mit dem Straßenverkehr resultieren.

2.2 Untersuchungsraum

Der Wirkraum der Planung ist abhängig von der Art der Auswirkung (vgl. Kap. 2.2) einerseits und der Empfindlichkeit der einzelnen Arten andererseits.

Wesentliche Auswirkungen der Planung ergeben sich insbesondere durch die flächenhafte Inanspruchnahme und Versiegelung von Vegetationsflächen durch die geplante Entwicklung eines Stadtplatzes mit einem gemischt genutzten Gebäude mit Einzelhandelsflächen sowie Gewerbe- und Wohnnutzungen und einer Quartiersgarage.

Bei der angestrebten Nutzung ist davon auszugehen, dass die Wirkräume der meisten Wirkfaktoren nur unwesentlich über die Grenzen des Plangebietes hinausreichen werden. Ausnahmen hiervon stellen Lärm- und Lichtemissionen dar, die auch in der Umgebung außerhalb des Plangebiets wahrnehmbar sein können. Es wurden daher auch Arten berücksichtigt, die außerhalb des Plangebiets, aber im Untersuchungsraum erfasst wurden.

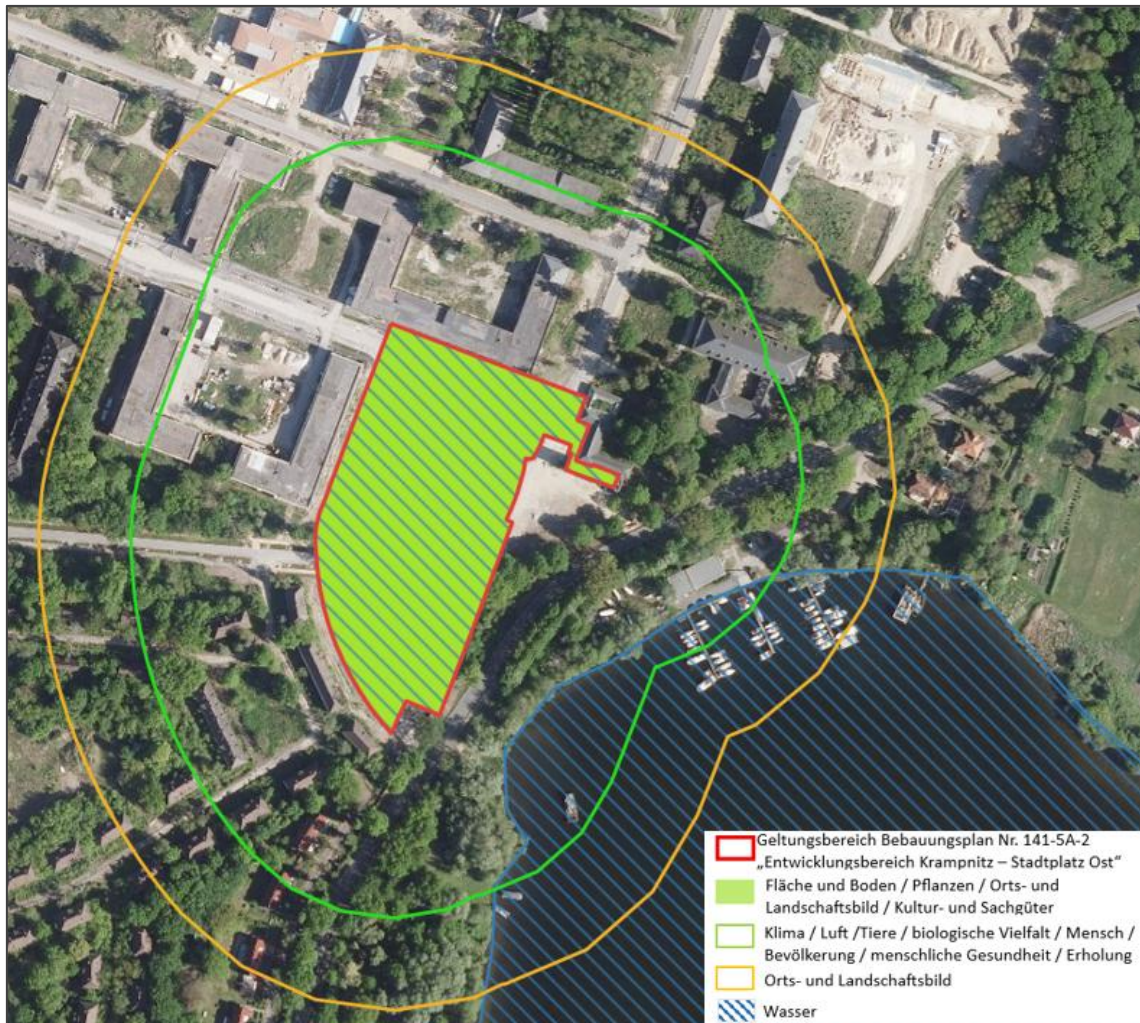


Abbildung 1: Untersuchungsraum des Artenschutzfachbeitrages

Der Untersuchungsraum wird pauschal auf 100 m Meter um das Plangebiet herum angesetzt (siehe Abb. 1). Dieser Radius übersteigt die Fluchtdistanz aller nachgewiesenen Brutvogelarten im Plangebiet und stellt so sicher, dass alle potenziell durch Licht- und Lärmimmissionen beeinträchtigten Arten aus dieser Tiergruppe, die im Umfeld des Plangebietes erfasst wurden in die Prüfung einbezogen werden. Dieser Ansatz erfasst auch die Arten aus anderen Tiergruppen, da die Brutvögel, die im Entwicklungsbereich gegenüber Licht- und Lärmimmissionen empfindlichste Tiergruppe darstellt. Durch die räumliche Nähe der im Umfeld erfassten Arten kann darüber hinaus meist auch von einer zumindest temporären Präsenz im Plangebiet selbst ausgegangen werden. Durch die Dimensionierung des Untersuchungsraums wird somit auch die Mobilität von Arten berücksichtigt und sichergestellt, dass die artenschutzrechtliche Prüfung keine Arten ausschließt, die, entgegen der Erfassungsergebnisse, tatsächlich auch im Geltungsbereich siedeln.

Es ist außerdem zu beachten, dass für den Geltungsbereich sowie in allen angrenzenden Flächen bereits artenschutzfachliche Fachbeiträge zu vorhandenen Bebauungsplänen angefertigt wurden. Jene Arten, für die die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bereits vollumfänglich abgeprüft wurden, werden aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen (vgl. Tabelle 5 in Anhang I).

3 Relevanzprüfung / Ermittlung der prüfrelevanten Arten

Zur Ermittlung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten wurden im Jahr 2024 faunistische Erfassungen im Entwicklungsbereich durchgeführt und somit die zwischen den Jahren 2014 und 2020 erfolgten Erfassungen aktualisiert. Dabei wurden folgende Tiergruppen untersucht:

- Brutvögel
- Fledermäuse
- Amphibien
- Reptilien
- Waldameisen
- Heuschrecken
- Libellen
- Tagfalter
- xylobionte Käferarten

Die Ergebnisse der Kartierungen aus dem Jahr 2024 werden diesem Artenschutzfachbeitrag zugrunde gelegt. Aufgrund der z. T. starken Beeinträchtigung der im Plangebiet vorkommenden Fledermausfauna durch aktuelle Sanierungsarbeiten an den Gebäuden werden bei dieser Tiergruppe zusätzlich die faunistischen Kartiererergebnisse aus dem Jahr 2019 berücksichtigt.

Nachweise gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten im Untersuchungsraum erfolgten für die Tiergruppen Brutvögel, Fledermäuse und xylobionte Käfer. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aus anderen Tiergruppen wurden im Untersuchungsraum nicht festgestellt.

Aufgrund der Aufteilung des zuvor aufgestellten Bebauungsplans 141-5A in die Bebauungspläne Nr. 141-5A-1 und 141-5A-2 sowie der Tatsache, dass bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung bisher faunistische Daten aus dem Jahr 2016 und 2019 verwendet wurden, musste zur Bestimmung der für den B-Plan 141-5A-2 relevanten Arten zunächst herausgearbeitet werden, welche Arten aktuell (d.h. im Jahr 2024) entweder mit einer höheren Abundanz vorkommen oder im Geltungsbereich erstmals nachgewiesen wurden. Dies gilt auch für alle angrenzenden Bebauungspläne, bei denen artenschutzrechtliche Fachbeiträge auf Grundlage älterer faunistischer Daten angefertigt wurden (141-1, 141-4). Sofern hier die im Jahr 2024 nachgewiesenen Arten bereits 2016 bzw. 2019 nachgewiesen worden sind und aktuell nicht häufiger vorkommen, wurden sie im Rahmen der Relevanzprüfung als nicht prüfrelevant eingestuft, da für diese die artenschutzrechtliche Prüfung als abgearbeitet betrachtet werden kann. Eine Liste aller im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten kann Tabelle 5 in Anlage I entnommen werden. In dieser werden auch die genauen Gründe für die Nichtbetroffenheit einzelner im Untersuchungsraum nachgewiesener Arten aufgeführt.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Erfassungen zu den untersuchten Tiergruppen, die sich hieraus ergebenden Listen prüfungsrelevanter Arten inklusive Schutzstatus und Gefährdungssituation sowie die ökologische Funktion des Untersuchungsraumes dargestellt.

Hinweise zu den angewandten Untersuchungsmethoden für die einzelnen Tiergruppen sowie eine Darstellung der Untersuchungsergebnisse zu den Tiergruppen, für die kein Vorkommen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erbracht werden konnte, sind den Berichten von Ökoplan (2024a, b), Teige (2024), Scharon (2024), Scheffler (2024) und Biom (2024) zu entnehmen, welche dem AFB als Anlage beigelegt sind.

Der Untersuchungsraum umfasst neben dem Geltungsbereich des Bebauungsplans auch die angrenzenden Flächen in einem Radius von 100 m (vgl. Abbildung 1). Bei den zwar im Untersuchungsraum aber nicht unmittelbar im Geltungsbereich des Bebauungsplans nachgewiesenen Tierarten ist aufgrund der räumlichen Nähe zum Plangebiet eine potenzielle Störung durch Licht- und Lärmemissionen nicht von vorneherein auszuschließen. Zudem kann durch die räumliche Nähe meist auch von einer zumindest temporären Präsenz im Plangebiet selbst ausgegangen

werden. Durch diesen Ansatz wird die Mobilität von Arten berücksichtigt und sichergestellt, dass die artenschutzrechtliche Prüfung keine Arten ausschließt, die, entgegen der Erfassungsergebnisse, tatsächlich auch im Geltungsbereich siedeln.

Daher werden im Folgenden alle für die Prüfung relevanten Arten berücksichtigt, die im Untersuchungsraum erfasst wurden, und nicht nur solche, die lediglich im Plangebiet selbst nachgewiesen worden sind.

Arten, für die eine Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle), werden von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen (siehe Anhang I).

4 Bestandsdarstellung und Prüfung der Verbotstatbestände

4.1 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Fledermäuse

Die Erfassung der Fledermausarten im Entwicklungsbereich Krampnitz erfolgte erstmals im Jahr 2014, sowie erneut 2019 (Teige & Scharon 2019) und wurde zwischen Januar und Oktober 2024 erneut durchgeführt (Teige 2024). Da sich Artenspektrum und Anzahl der Quartiernachweise der Fledermausfauna aufgrund bereits erfolgter Abriss- und Sanierungsmaßnahmen im Untersuchungsraum des Bebauungsplans 141-11 z.T. stark verändert haben, werden im Folgenden nicht nur die aktuellen Untersuchungsergebnisse beschrieben, sondern auch auf die Erfassungsergebnisse aus 2019 vor Beginn der Baumaßnahmen eingegangen.

Die Erfassung der Fledermausfauna erfolgte anhand verschiedener Methoden (Teige 2024). In und an den Gebäuden wurde eine visuelle und akustische Erfassung/Kontrolle der Gebäude hinsichtlich vorhandener Fledermausquartiere am Tag und teilweise in der Dämmerung unter Einsatz von Taschenlampe (Modell LUPINE Wilma TL, Wärmebildkamera (PULSA Helion XP 50) durchgeführt und erreichbare Baumhöhlen/-spalten (ca. 5m) mittels Endoskop untersucht. Die Quartiersuche erfolgte bei allen Gebäuden, die aus Sicht der Arbeitssicherheit begehbar waren (Dachböden, Keller). Die Erfassung von Fledermäusen erfolgte zusätzlich durch den Fang mit einem gespannten Japan- oder Puppenhaarnetz. In Bereichen von Gebäuden, die kaum begehbar waren und bei denen der Verdacht auf Fledermausquartiere bestand, erfolgte eine Kartierung mittels Fledermausdetektor (Batlogger). Bei Begehungen am Tag wurde der Entwicklungsbereich auf geeignete Quartiermöglichkeiten (Sommer- und Winterquartiere) untersucht.

Für die Erfassung von Quartieren nachgewiesener Fledermausarten wurden Individuen besen-
dert. Die Quartiersuche erfolgte am Tag und ausschließlich innerhalb des Entwicklungsbereichs.

Im Ergebnis konnten im Geltungsbereich des Bebauungsplans 141-5A-2 weder 2019 noch 2024 Fledermäuse nachgewiesen werden. Einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen sind lediglich das Braune Langohr, dessen Einzelquartier am Gebäude BV.7 im Südwesten an den Geltungsbereich angrenzt. Im Gebäude BV.7 sowie auch im Gebäude BV.10 wurden zudem Kotfunde nachgewiesen, die *Pipistrellus spec.* zugeordnet werden und auf eine Nutzung als Sommerquartier hindeuten (vgl. Abb. 2).

In der folgenden Tabelle sind die im Untersuchungsraum nachgewiesenen prüfrelevanten Fledermausarten aufgeführt.

Tabelle 1: Nachgewiesene prüfrelevante Fledermausarten im Untersuchungsraum mit Angaben zu Schutzstatus und Gefährdungssituation

Art	wissenschaftl. Name	BASV BNatSchG	FFH- RL	RL BB	RLD	Nachweis
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	§§	IV	3	V	2024
Pipistrellus, unbe- stimmt	<i>Pipistrellus spec.</i>	§§	IV	n.b.	n.b.	2024
<u>Erläuterungen</u> RL D: Gefährdung nach Roter Liste Deutschland (MEINIG ET AL. 2020) RL BB Rote Liste gefährdeter Tiere im Land Brandenburg (DOLCH ET AL. 1992) Gefährdungsstatus: 0= ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit gefährdet, n.b. = nicht bekannt, * = ungefährdet §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt FFH-Richtlinie: II = Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, IV = streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse						



Abbildung 2: Im Untersuchungsraum 2019 und 2024 nachgewiesene Fledermausquartiere mit dazugehörigen Gebäudenummern

Die Abbildung 2 zeigt eine Gegenüberstellung der Kartielergebnisse aus den Jahren 2019 und 2024 mit den Standorten der Quartiernachweise für die im Untersuchungsraum erfassten Fledermausarten mit Angabe der Gebäudenummern.

4.1.1.1 Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Artname: Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland Kategorie 3 ☒ Rote Liste Brandenburg Kategorie 3	Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR) ☒ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie Das Braune Langohr ist eine typische Waldfledermaus. Daneben besiedelt es mitunter auch Parkanlagen und Siedlungsräume (Grimmberger et al. 2009). Die Sommerquartiere des Braunen Langohrs befinden sich bevorzugt in Baumhöhlen oder Fledermauskästen. Angenommen werden aber auch Dachböden, gelegentlich Felshöhlen oder Keller bzw. Fensterläden oder Spalten an Gebäuden. Die Winterquartiere befinden sich bevorzugt in Kellern, Stollen, Höhlen oder anderen unterirdischen Hohlräumen (Schober & Grimmberger 1998). Als relativ kältehartes Art ist das Braune Langohr oft auch in der Nähe des Quartiereinganges zu finden. Auch wenn im Winter die Art nur selten in Bäumen nachgewiesen werden konnte, vermuten Meschede & Heller (2000) eine größere Bedeutung von Baumhöhlen für die Überwinterung, als dies bislang angenommen wurde. Die Jagdhabitats liegen primär im Wald oder in Gehölzen, wo das Braune Langohr auf engem Raum sehr geschickt agieren kann. Die Art ist stark strukturgebunden und fliegt auch bei Transferbewegungen möglichst vegetationsnah. Die Art hat häufig einen recht kleinen Aktionsradius von nur 0-5 km, so dass Nahrungshabitats im direkten Umfeld der Quartiere von sehr hoher Bedeutung sind (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2011).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich In Brandenburg ist das Braune Langohr flächendeckend in allen Landesteilen nachweisbar. Hinsichtlich der Rasterfrequenz gibt es eine hohe Fundpunktdichte sowohl bei den Wochenstubennachweisen als auch bei den Winterquartieren. Insgesamt sind Vorkommen aus 731 MTBQ bekannt, was einer Abdeckung von ca. 67 % der Landesfläche entspricht (Dolch 2008).	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen. Das Braune Langohr wurde im Jahr 2024 ausschließlich außerhalb des Plangebiets im Untersuchungsraum festgestellt. Die Nachweise erfolgten südwestlich des Geltungsbereichs im Gebäude BV.7 (Einzelquartier, Status unbekannt) sowie am nordöstlichen Rand des Untersuchungsgebiets im Gebäude O.K32 (Sommer- und Winterquartiere). Des Weiteren besteht bei einem weiteren Gebäude im Untersuchungsraum (Gebäude M.K16) ein Verdacht auf ein Sommerquartier². Beeinträchtigungen von Fledermauspopulationen gehen vor allem von Umweltgiften, Tötungen und Störungen durch Lärm, Licht und Erschütterungen insbesondere während des Winterschlafs aus. Im Plangebiet selbst und seinem unmittelbaren Umfeld finden aktuell bauliche Tätigkeiten statt. Der Entwicklungsbereich ist zudem seit August 2025 teilweise für die Öffentlichkeit zugänglich und es verkehren Linienbusse auf einzelnen Straßen. Somit ist von geringen bis mittelhohen Störreizen im Plangebiet auszugehen. Wesentlich höher sind die Störreize, die mit den Baumaßnahmen an den Gebäuden einhergehen. Unter Berücksichtigung, der im Untersuchungsraum festgestellten Quartiere, der geeigneten Habitatstrukturen sowie der aktuell vorhandenen Belastungen, wird insgesamt ein günstiger Erhaltungszustand (FV) der lokalen Population zugrunde gelegt.	

² Mit Ausnahme des Einzelquartiers im Gebäude BV.7 wurden alle genannten Quartiere im Untersuchungsraum bereits einer artenschutzfachlichen Betrachtung unterzogen oder ihre Betroffenheit kann aufgrund der räumlichen Distanz zum Plangebiet ausgeschlossen werden (vgl. Tabelle 5 in Anhang I).

Artname: Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☒ Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V1: Kontrolle der potenziellen Sommer-, Winter-, Balz- und Zwischenquartiere für Fledermäuse sowie der potenziellen Niststätten von Höhlen- und Nischenbrütern an Bäumen auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten, Verschluss potenzieller Fledermauswinterquartiere im Herbst (September bis Oktober) - V2: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 28./29. Februar) - V4: Umweltbaubegleitung Das nachgewiesene Quartier des Braunen Langohrs befindet sich außerhalb des Plangebiets, sodass eine baubedingte Tötung oder Verletzung der Art ausgeschlossen ist. Im Zuge der Fällung von Bäumen, die ein Quartierpotenzial für Fledermäuse aufweisen, kann es jedoch im Falle eines Besatzes zu einer baubedingten Tötung von Fledermausindividuen kommen. Durch den Verschluss von potenziellen Fledermauswinterquartieren im Herbst und die Verlagerung der Fällarbeiten auf die Wintermonate sowie den Einsatz einer Umweltbaubegleitung (vgl. Maßnahmen V1, V2, V4) kann die baubedingte Tötung von Tieren ausgeschlossen werden. Tötungen durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Fahrzeuge im Plangebiet i.d.R. nicht schnell fahren werden und nachts mit keinem hohen Verkehrsaufkommen zu rechnen ist. Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für das Braune Langohr. Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG ☒ Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V1: Kontrolle der potenziellen Sommer-, Winter-, Balz- und Zwischenquartiere für Fledermäuse sowie der potenziellen Niststätten von Höhlen- und Nischenbrütern an Bäumen auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten, Verschluss potenzieller Fledermauswinterquartiere im Herbst (September bis Oktober) - V2: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 28./29. Februar) - V3: Angepasste Beleuchtung (Dimmen der Beleuchtungsstärke und Begrenzung der Lichtausbreitung in benachbarte Räume, Begrenzung des kurzwelligen (UV- und Blau-) Anteils des Lichtspektrums) - V4: Umweltbaubegleitung Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen werden in den Wintermonaten durchgeführt, wodurch baubedingte Störungen des Braunen Langohrs während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vermieden werden können (vgl. Maßnahme V2). Ferner wird durch das Verschließen von potenziellen Winterquartieren in den Monaten September und Oktober (vgl. Maßnahme V1) eine Störung der Art während der Überwinterungszeiten vermieden. Eine fachgerechte Umsetzung der baubegleitenden Vermeidungsmaßnahmen sowie die Konzeption ergänzender Maßnahmen zum bestmöglichen Schutz vor Störungen bei unvorhersehbaren Vorfällen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V4). Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Lärmimmissionen etwa durch den Straßenverkehr können während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit im schlimmsten Fall zu einer Aufgabe von Quartieren führen. Durch den sich intensivierenden Kraftfahrzeugverkehr auf der angrenzenden Bundesstraße sind keine betriebsbedingten Erschütterungen oder Lärmimmissionen auf einem Niveau zu erwarten, welche eine Beeinträchtigung des Braunen Langohrs im Untersuchungsraum während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit oder Überwinterungszeit verursachen können. Zudem ist gerade nachts nur mit einem geringen Verkehrsaufkommen zu rechnen. Die Beleuchtung im Plangebiet kann zu einer anlagebedingten Störung von Individuen der als lichtscheu geltenden Gattung <i>Plecotus</i> führen. Durch eine angepasste Beleuchtung, z.B. das Dimmen der Beleuchtungsstärke und die Begrenzung der Lichtausbreitung (vgl. Maßnahme V4 bzw. TF 3.5) kann eine erhebliche anlagenbedingte Störung durch Lichtimmissionen vermieden werden. Insgesamt ist damit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen des Braunen Langohrs zu erwarten.

Artname: Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
Der Störungsverbotstatbestand tritt ein	☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
☒ Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V1: Kontrolle der potenziellen Sommer-, Winter-, Balz- und Zwischenquartiere für Fledermäuse sowie der potenziellen Niststätten von Höhlen- und Nischenbrütern an Bäumen auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten, Verschluss potenzieller Fledermauswinterquartiere im Herbst (September bis Oktober) - V2: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 28./29. Februar) - V4: Umweltbaubegleitung	
☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) sind vorgesehen - A_{CEF}2: Installation von Fledermauskästen am Baumbestand innerhalb des Entwicklungsbereiches	
☐ kompensatorische Maßnahmen (A _{FCS}) sind vorgesehen	
Das nachgewiesene Quartier des Braunen Langohrs befindet sich außerhalb des Plangebiets in Gebäude BV.7, ca. 9 m vom Geltungsbereich entfernt, und wird durch die Umsetzung des B-Plans 141-5A-2 baulich nicht in Anspruch genommen. Innerhalb des Plangebiets sind keine Fledermausquartiere nachgewiesen worden – durch die Fällung des Baumbestandes kann es jedoch bei einem Besatz zu einem Verlust mehrjährig genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im engeren Sinne kommen. (Potenzielle) Quartiere werden in den Monaten September/Oktober vor Baubeginn durch einen Fledermaussachverständigen auf Besatz untersucht, um eine Tötung von Individuen auszuschließen (vgl. Maßnahmen V1, V4). Bei festgestelltem Besatz werden Ersatzquartiere an Bäumen installiert (vgl. Maßnahme A_{CEF}2). Die Planung verursacht keine großflächigen funktionalen Entwertungen maßgeblicher Orte im Gesamtlebensraum des Braunen Langohrs wie Jagdhabitats, da es sich um eine Art handelt, die hierzu auch die Vegetationsbereiche im Umfeld des Vorhabens nutzen kann. Mögliche Störungen während der Bauphase, die zu einer Schädigung der Lebensstätte in Gebäude Nr. BV.7 führen, werden durch Bauzeitenregelungen effektiv verringert (vgl. Maßnahme V2) und betriebsbedingte Lichtimmissionen durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen minimiert (vgl. Maßnahme V3). Aufgrund einer gewissen Unempfindlichkeit der lokalen Population der Art gegenüber Licht und Lärm durch die bereits im Plangebiet vorhandenen Störungen durch die Bundesstraße sind auch betriebsbedingt keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen für die Art in angrenzenden Habitats zu erwarten. Die Nutzung angrenzender Flächen durch die Art wird nicht beeinträchtigend eingeschränkt. Die Planung führt somit insgesamt weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt zum Verlust maßgeblicher Bestandteile von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitats des Braunen Langohrs. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
Der Schädigungstatbestand tritt ein	☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

4.1.1.2 Pipistrellus, unbestimmt

Artname: Pipistrellus unbestimmt (<i>Pipistrellus spec.</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste Deutschland Kategorie n.b. ☐ Rote Liste Brandenburg Kategorie n.b.	Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR) ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie Arten der Gattung <i>Pipistrellus</i> kommen sowohl in Wäldern als auch Siedlungsräumen vor. Je nach Art werden Quartiere bevorzugt in Baumhöhlen (z.B. Rauhaufledermaus) oder fast ausschließlich an und in Gebäuden (z.B. Mückenfledermaus, Zwergfledermaus) gewählt. Die Winterquartiere der Pipistrellus-Arten befinden sich sowohl an Gebäuden als auch in Baumhöhlen oder Felsspalten. Die Jagdhabitate liegen meist im Wald bzw. an Waldrändern sowie in anderen gehölzreichen Lebensräumen, aber auch über Gewässern oder in Gewässernähe. Je nach Art weisen Pipistrellen beim Flug eine mehr oder weniger starke Bindung an Leitstrukturen auf. Je nach Art weisen Pipistrellen unterschiedliche Gefährdungseinstufungen in den Roten Listen Deutschlands und Brandenburgs auf. Die Häufigkeiten und Verbreitungsgebiete der Pipistrellen in Brandenburg unterscheiden sich je nach Art.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich Nachweise einer unbestimmten Pipistrellus-Art erfolgten durch Kotfunde in zwei südwestlich an den Geltungsbereich angrenzenden Gebäuden (BV.7 und BV.10).	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen. Jeweils ein mögliches Quartier einer unbestimmten Pipistrellus-Art wurde in den Gebäuden BV.7 und BV.10 aufgefunden. Bei dem Quartier handelt es sich um ein mögliches Sommerquartier mit mittlerer Bedeutung. Der Nachweis der Nutzung erfolgte lediglich über Kotfunde. Beeinträchtigungen von Fledermauspopulationen gehen vor allem von Umweltgiften, Tötungen und Störungen durch Lärm, Licht und Erschütterungen insbesondere während des Winterschlafs aus. Im Plangebiet selbst und seinem unmittelbaren Umfeld finden aktuell bauliche Tätigkeiten statt. Der Entwicklungsbereich ist zudem seit August 2025 teilweise für die Öffentlichkeit zugänglich und es verkehren Linienbusse auf einzelnen Straßen. Somit ist von geringen bis mittelhohen Störreizen im Plangebiet auszugehen. Wesentlich höher sind die Störreize, die mit den Baumaßnahmen an den Gebäuden einhergehen. Unter Berücksichtigung des im Plangebiet nachgewiesenen Kontaktes, der geeigneten Habitatstrukturen sowie der vorhandenen Belastungen, wird insgesamt noch ein günstiger Erhaltungszustand (FV) der lokalen Populationen der Gattung Pipistrellus zugrunde gelegt.	
Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☒ Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V1: Kontrolle der potenziellen Sommer-, Winter-, Balz- und Zwischenquartiere für Fledermäuse sowie der potenziellen Niststätten von Höhlen- und Nischenbrütern an Bäumen auf Besatz und Ermittlung	

Artname: Pipistrellus unbestimmt (<i>Pipistrellus spec.</i>)
ganzjährig geschützter Lebensstätten, Verschluss potenzieller Fledermauswinterquartiere im Herbst (September bis Oktober) - V2: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 28./29. Februar) - V4: Umweltbaubegleitung Die möglichen Quartiere einer unbestimmten Pipistrellus-Art wurden in den Gebäuden BV.7 und BV.10 aufgefunden und befinden sich außerhalb des Plangebiets, sodass eine baubedingte Tötung oder Verletzung der Art ausgeschlossen ist. Im Zuge der Fällung von Bäumen, die ein Quartierpotenzial für Fledermäuse aufweisen, kann es jedoch im Falle eines Besatzes zu einer baubedingten Tötung von Fledermausindividuen kommen. Durch den Verschluss von potenziellen Fledermauswinterquartieren im Herbst und die Verlagerung der Fällarbeiten auf die Wintermonate sowie den Einsatz einer Umweltbaubegleitung (vgl. Maßnahmen V1, V2, V4) kann die baubedingte Tötung von Tieren ausgeschlossen werden. Tötungen durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Fahrzeuge im Plangebiet i.d.R. nicht schnell fahren werden und nachts mit keinem hohen Verkehrsaufkommen zu rechnen ist. Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Gattung Pipistrellus. Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG ☒ Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V1: Kontrolle der potenziellen Sommer-, Winter-, Balz- und Zwischenquartiere für Fledermäuse sowie der potenziellen Niststätten von Höhlen- und Nischenbrütern an Bäumen auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten, Verschluss potenzieller Fledermauswinterquartiere im Herbst (September bis Oktober) - V2: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 28./29. Februar) - V3: Angepasste Beleuchtung (Dimmen der Beleuchtungsstärke und Begrenzung der Lichtausbreitung in benachbarte Räume, Begrenzung des kurzwelligen (UV- und Blau-) Anteils des Lichtspektrums) - V4: Umweltbaubegleitung Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen werden in den Wintermonaten durchgeführt, wodurch baubedingte Störungen der Pipistrellen-Arten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vermieden werden können (vgl. Maßnahme V2). Ferner wird durch das Verschließen von potenziellen Winterquartieren in den Monaten September und Oktober (vgl. Maßnahme V1) eine Störung der Arten während der Überwinterungszeiten vermieden. Eine fachgerechte Umsetzung der baubegleitenden Vermeidungsmaßnahmen sowie die Konzeption ergänzender Maßnahmen zum bestmöglichen Schutz vor Störungen bei unvorhersehbaren Vorfällen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V4). Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Lärmimmissionen etwa durch den Straßenverkehr können während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit im schlimmsten Fall zu einer Aufgabe von Quartieren führen. Durch den sich intensivierenden Kraftfahrzeugverkehr auf der angrenzenden Bundesstraße sind keine betriebsbedingten Erschütterungen oder Lärmimmissionen auf einem Niveau zu erwarten, welche eine Beeinträchtigung der Pipistrellen-Arten im Untersuchungsraum während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit oder Überwinterungszeit verursachen können. Zudem ist gerade nachts nur mit einem geringen Verkehrsaufkommen zu rechnen. Individuen der Gattung <i>Pipistrellus</i> zeigen sowohl lichtscheues als auch neutrales bis opportunistisches Verhalten gegenüber künstlichen Lichtquellen (Voigt et al. 2019). Durch eine angepasste Beleuchtung, z.B. das Dimmen der Beleuchtungsstärke und die Begrenzung der Lichtausbreitung (vgl. Maßnahme V4) kann eine Störung durch Lichtemissionen vermieden werden. Insgesamt ist damit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Pipistrellus-Arten zu erwarten. Der Störungsverbotstatbestand tritt ein ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: ☒ Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V1: Kontrolle der potenziellen Sommer-, Winter-, Balz- und Zwischenquartiere für Fledermäuse sowie der potenziellen Niststätten von Höhlen- und Nischenbrütern an Bäumen auf Besatz und Ermittlung

Artname: Pipistrellus unbestimmt (<i>Pipistrellus spec.</i>)	
ganzjährig geschützter Lebensstätten, Verschluss potenzieller Fledermauswinterquartiere im Herbst (September bis Oktober) - V2: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 28./29. Februar) - V4: Umweltbaubegleitung ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) sind vorgesehen - A_{CEF}2: Installation von Fledermauskästen am Baumbestand innerhalb des Entwicklungsbereiches ☐ kompensatorische Maßnahmen (A_{FCS}) sind vorgesehen wurden aufgefunden und befinden sich außerhalb des Plangebiets Die möglichen Quartiere einer unbestimmten Pipistrellus-Art befinden sich außerhalb des Plangebiets in den Gebäuden BV.7 und BV.10, ca. 7 m bzw. 74 m vom Geltungsbereich entfernt. Sie werden durch die Umsetzung des B-Plans 141-5A-2 baulich nicht in Anspruch genommen. Innerhalb des Plangebiets sind keine Fledermausquartiere nachgewiesen worden – durch die Fällung des Baumbestandes kann es jedoch bei einem Besatz zu einem Verlust mehrjährig genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im engeren Sinne kommen. (Potenzielle) Quartiere werden in den Monaten September/Oktober vor Baubeginn durch einen Fledermaussachverständigen auf Besatz untersucht, um eine Tötung von Individuen auszuschließen (vgl. Maßnahmen V1, V4). Bei festgestelltem Besatz werden Ersatzquartiere an Bäumen installiert (vgl. Maßnahme A_{CEF}2). Die Planung verursacht keine großflächigen funktionalen Entwertungen maßgeblicher Orte im Gesamtlebensraum der Pipistrellen-Arten wie Jagdhabitats, da es sich um Arten handelt, die hierzu auch die Vegetationsbereiche im Umfeld des Vorhabens nutzen können. Mögliche Störungen während der Bauphase, die zu einer Schädigung der Lebensstätten in den Gebäuden BV.7 und BV.10 führen, werden durch Bauzeitenregelungen effektiv verringert (vgl. Maßnahme V2) und betriebsbedingte Lichtimmissionen durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen minimiert (vgl. Maßnahme V3). Aufgrund einer gewissen Unempfindlichkeit der lokalen Population der Arten gegenüber Licht und Lärm durch die bereits im Plangebiet vorhandenen Störungen durch die Bundesstraße sind auch betriebsbedingt keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen für die Art in angrenzenden Habitats zu erwarten. Die Nutzung angrenzender Flächen durch die Art wird nicht beeinträchtigend eingeschränkt. Die Planung führt somit insgesamt weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt zum Verlust maßgeblicher Bestandteile von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitats der Pipistrellen-Arten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Schädigungstatbestand tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

4.2 Europäische Vogelarten

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden heimischen europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Dabei werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten in ihren ökologischen Gilden (Baumbrüter) zusammengefasst beurteilt. Für gefährdete (RL D) bzw. auf der Vorwarnliste befindliche (RL BB), nach § 7 BNatSchG streng geschützte und Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie erfolgt eine Art-für-Art-Betrachtung. Dies betrifft die Arten Girlitz und Heidelerche (**fett dargestellt**).

In der folgenden Tabelle sind die prüfrelevanten Brutvogelarten aufgeführt.

Tabelle 2: Im Jahr 2024 im Untersuchungsraum nachgewiesene prüfrelevante Vogelarten

Art	wissenschaftl. Name	RL D	RL BB	EU- VSR	Gesetzl. Schutz	Nach- weis
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		V		b	PG/UR
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V	Anh.I	s	PG/UR
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>				b	PG/UR

In der folgenden Abbildung sind die im Untersuchungsraum erfassten Vogelarten dargestellt.



Abbildung 3: Im Untersuchungsraum im Jahr 2024 nachgewiesene Brutvogelarten

4.2.1 Girlitz (*Serinus serinus*)

Artname: Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	
☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie	
☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste Deutschland Kategorie *	Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR) ☐ FV günstig/hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
☒ Rote Liste Brandenburg Kategorie V	

Artname: Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Der Girlitz besiedelt halboffene mosaikartig gegliederte Landschaften (wie z.B. Auwälder) mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation mit im Sommer sammentragender Staudenschicht. Bevorzugt werden klimatisch begünstigte bzw. geschützte Teilräume vielfach in der Nähe menschlicher (dörflicher) Siedlungen im Bereich von z.B. Kleingartengebieten. Die Nestanlage erfolgt in Sträuchern, auf Bäumen und in Rankenpflanzen mit Sichtschutz (< 1 – 10 m Bodenhöhe) sowie bevorzugt in Obstbäumen und Zierkoniferen. Obwohl der Girlitz auch urbane Siedlungsflächen als Lebensraum erschließt, sinken die Bestände drastisch. Grund dafür sind strukturelle Veränderungen in Dörfern und Städten: zunehmende Versiegelung und Abnahme ruderaler Randstrukturen sind nur Beispiele für den Bestandsrückgang des Girlitzes in Brandenburg. Daher steht er inzwischen auf der Vorwarnliste Brandenburg (Ryslavy et al. 2019).
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich In Brandenburg gilt der Girlitz als mittelhäufig und befindet sich auf der Vorwarnliste der Roten Liste Brandenburgs. In den Jahren 2015/2016 lag der Bestand bei 5.000 – 7.000 Brutpaaren. Im kurzfristigen Trend zeigte die Art im Zeitraum von 1992 bis 2016 eine starke Bestandsabnahme um 60 % (Ryslavy et al. 2019). Der Girlitz wurde mit vier Brutrevieren im Untersuchungsraum erfasst, davon befindet sich ein Brutrevier im Plangebiet selbst. Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen. In der näheren Umgebung befinden sich mit den Gehölzbeständen und Vorwäldern im Entwicklungsbereich sowie den angrenzenden Acker- und Grünlandflächen und Feldgehölzen weitere geeignete Habitatstrukturen, weshalb die Habitatqualität als hoch eingestuft werden kann. Im Plangebiet selbst und seinem unmittelbaren Umfeld finden aktuell bauliche Tätigkeiten statt. Der Entwicklungsbereich ist zudem seit August 2025 teilweise für die Öffentlichkeit zugänglich und es verkehren Linienbusse auf einzelnen Straßen. Somit ist von geringen bis mittelhohen Störreizen im Plangebiet auszugehen. Wesentlich höher sind die Störreize, die mit den Baumaßnahmen an den Gebäuden einhergehen. Unter Berücksichtigung des häufigen Vorkommens und der geeigneten Habitatstrukturen im Untersuchungsraum und dessen Umfeld, wird trotz der Störungen durch die baulichen Tätigkeiten im Zuge der Gebäudesanierungen insgesamt ein günstiger Erhaltungszustand (FV) der lokalen Population zugrunde gelegt.
Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☒ Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V3: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 28./29. Februar) - V5: Umweltbaubegleitung - V6: Verzicht auf großflächige Glasfassaden, Sichtbarmachung von Glasflächen, Verwendung lichtdurchlässiger nicht transparenter Materialien, Verhinderung von Durchsichten Notwendige Baumfällungen zur Umsetzung der Planung können im Falle einer Nutzung als Niststandort zu einer baubedingten Tötung von Individuen des Girlitzes führen. Durch die Verlagerung der Baufeldfreimachung auf die Wintermonate und den Einsatz einer Umweltbaubegleitung (vgl. Maßnahme V3, V5) kann die baubedingte Tötung von Tieren ausgeschlossen werden. Durch den Verzicht auf großflächige Glasfassaden oder gegebenenfalls der Verwendung von strukturiertem oder nicht durchsichtigen Glas, kann eine anlagebedingte Tötung von Individuen durch Vogelschlag vermieden bzw. reduziert werden (vgl. Maßnahme V6). Tötungen durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Fahrzeuge im Plangebiet i.d.R. nicht schnell fahren werden. Auch geht von der angestrebten Nutzung des Plangebietes zu Einzelhandel-, Gewerbe-

Artname: Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)
und Wohnzwecken kein hohes Verunfallungsrisiko für die Art aus. Von einem erhöhten Tötungsrisiko für die Art ist auch bei der geplanten Quartiersgarage nicht auszugehen. Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Girlitz Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG ☒ Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V3: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 28./29. Februar) - V5: Umweltbaubegleitung Die Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen zur Umsetzung der Planung werden in den Wintermonaten durchgeführt, wodurch baubedingte Störungen des Girlitzes während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vermieden werden können (vgl. Maßnahme V3). Darüber hinaus trägt der Einsatz einer Umweltbaubegleitung (V5) zur Vermeidung baubedingter Störungen bei. Durch betriebsbedingte Lärmimmissionen und optische Störungen, wie beispielsweise Bewegungen kann es zu einer Vergrämung und Störung der Art kommen. Die geringe Fluchtdistanz von unter 10 m weist jedoch auf eine sehr geringe Störungsanfälligkeit des Girlitzes gegenüber dem Menschen hin (Flade 1994). Zudem sind mit der angestrebten Nutzung des Plangebietes zu Einzelhandel-, Gewerbe- und Wohnzwecken sowie dem damit verbundenen Kraftfahrzeugverkehr keine betriebsbedingten Einwirkungen auf einem Niveau zu erwarten, welches im besonderen Maße eine Beeinträchtigung der Art erwarten lassen. Insgesamt ist damit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen des Girlitzes zu erwarten. Der Störungsverbotstatbestand tritt ein ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: ☒ Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V3: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 28./29. Februar) - V5: Umweltbaubegleitung - V8: Anlage von Grünflächen und Gehölzstrukturen als Nahrungshabitate und Leitstrukturen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) sind vorgesehen ☒ kompensatorische Maßnahmen (A_{FCS}) sind vorgesehen - A_{FCS}1: Anlage von Bruthabitaten für den Girlitz in den öffentlichen Grünflächen im Entwicklungsbereich Krampnitz Im Zuge von Baumfällungen und Strauchrodungen zur Umsetzung der Planung kann ein baubedingter Verlust von vier Brutrevieren des Girlitzes nicht ausgeschlossen werden. Mit dem Vorhaben gehen teilweise Gehölze und Brachflächen verloren, die der Art nicht mehr als Brut- und Nahrungshabitat zur Verfügung stehen werden. Durch die Verlegung der Vegetationsberäumung außerhalb der Vegetationsperiode können direkte Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vermieden werden (vgl. Maßnahme V3). Um den zu erwartendem Verlust des Brutreviers des Girlitzes entgegenzuwirken, werden bei der Gestaltung der öffentlichen Grünflächen im Bebauungsplan Nr. 141-6 und Nr. 141-2 Obstbäume und Gehölzgruppen neugepflanzt und artenreiche Gras- und Staudenfluren angelegt und dauerhaft gepflegt (vgl. Maßnahme A_{FCS}1). Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt größtenteils nach den Eigriffen, aus diesem Grund ist eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. Der Schädigungstatbestand tritt ein ☒ ja ☐ nein

Artname: Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☒ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) <i>Der Erhaltungszustand bleibt durch die Schaffung eines geeigneten Ersatzhabitats für den Girlitz auf überörtlicher Ebene gewahrt. Eine genaue Darlegung der Alternativenprüfung und der geplanten Maßnahme kann Kap. 6 entnommen werden.</i> Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: ☒ keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen ☒ keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ☒ Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS) erforderlich: - A_{FCS}1: Anlage von Bruthabitats für den Girlitz in den öffentlichen Grünflächen im Entwicklungsbereich Krampnitz Fachliche Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ☒ ja ☐ nein

4.2.2 Heidelerche (*Lullula arborea*)

Artname: Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland Kategorie V ☒ Rote Liste Brandenburg Kategorie V	Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR) ☐ FV günstig/hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie Die Heidelerche bewohnt trockene, überwiegend offene, gut durchsonnte Habitate mit spärlicher Bodenvegetation und vereinzelt stehenden Sitzwarten. Es handelt sich dabei u. a. um Kahlschläge, jüngere Aufforstungen, Truppenübungsplätze, Zwergstrauchheiden, Waldränder und lichte Kiefernforste. Das Nest wird am Boden in der Vegetation versteckt angelegt. Die Heidelerche ist sehr anspruchsvoll im Hinblick auf die Graslandqualität und zeigt einen hohen Grasland-Flächenbedarf. Reviere der Heidelerche sind im Bundesland Brandenburg zumeist nur da anzutreffen, wo lichte Kiefernforste an größere Flächenkomplexe mit älteren selbstbegrüntem Ackerbrachen auf leichten Böden mit aufgelockerter, lichter und nicht zu hoher Vegetation anschließen (Hoffmann et al. 2012). Die Ortstreue ist v. a. bei den Männchen und bei Optimalbiotopen hoch ausgeprägt (Glutz von Blotzheim & Bauer 1985); wegen natürlicher Habitatveränderungen (Sukzession) kann es jedoch auch zu kurzfristigen Umsiedlungen kommen (Rothaupt & Vogel 1996). Als Fortpflanzungsstätte wird das gesamte Revier abgegrenzt. Die Heidelerche wird bundes- und landesweit auf der Vorwarnliste geführt. In der Vergangenheit waren insbesondere eine Intensivierung der Waldbewirtschaftung und die Aufgabe der Waldweide Ursache eines Bestandsrückgangs. Heute sind es die Abnahme der Kahlschlagwirtschaft, die Sukzession auf Offenlandstandorten durch Eutrophierung und Nutzungsaufgabe sowie die Bebauung von Ödlandstandorten (ABBO 2001).	

Artname: Heidelerche (*Lullula arborea*)

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich

Aktuell ist die Heidelerche über das gesamte Bundesland Brandenburg verbreitet. Schwerpunkte bilden ausgedehnte Heidelandschaften sowie ehemalige Truppenübungsplätze und sonstige Militärfächen mit heideartigen Strukturen. Seit Ende der 1990er Jahre ist von einer Bestandszunahme auszugehen. Grund hierfür war aller Wahrscheinlichkeit nach, die Flächenstilllegungen auf ertragsarmen Standorten, wo sich der Art auf den entstandenen Ackerbrachen neue Lebensmöglichkeiten boten. Durch die aktuell wieder intensivierte Landnutzung ist allerdings in den letzten Jahren von einem Rückgang der Bestände auszugehen.

Die Heidelerche befindet sich sowohl auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands als auch auf der Vorwarnliste der Roten Liste Brandenburgs und gilt als häufig vorkommende Art. In den Jahren 2015/2016 lag der Bestand bei 12.000 – 15.000 Brutpaaren. Im kurzfristigen Trend zeigte die Art im Zeitraum von 1992 bis 2016 eine Bestandszunahme um 21 % (Ryslavy et al. 2019).

Die Heidelerche wurde mit einem Brutrevieren im Plangebiet erfasst.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population

Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen.

Im Untersuchungsraum konnte nur ein Brutnachweis der Heidelerche im Süden des Plangebiets erbracht werden. Dieser lässt sich durch die Offenlandbiotope im nördlichen Untersuchungsraum erklären, die geeignete Habitatstrukturen für die Heidelerche darstellen. Aufgrund der fortschreitenden Sukzession verlieren die Biotope im Entwicklungsbereich jedoch zunehmend ihre Eignung als Lebensraum für die Heidelerche. In der weiteren Umgebung eignen sich die südlich und westlich an den Entwicklungsbereich angrenzenden Landwirtschaftsflächen mit den vereinzelt vorkommenden Gehölzbiotopen als Habitate.

Beeinträchtigungen der Population gehen in erster Linie von der fortschreitenden Sukzession aus, die langfristig zu einem vollständigen Verlust der Lebensräume im Untersuchungsraum führen wird. Im Plangebiet selbst und seinem unmittelbaren Umfeld finden aktuell bauliche Tätigkeiten statt. Der Entwicklungsbereich ist zudem seit August 2025 teilweise für die Öffentlichkeit zugänglich und es verkehren Linienbusse auf einzelnen Straßen. Somit ist von geringen bis mittelhohen Störreizen im Plangebiet auszugehen. Wesentlich höher sind die Störreize, die mit den Baumaßnahmen an den Gebäuden einhergehen.

Unter Berücksichtigung des seltenen Vorkommens, der zunehmend eingeschränkt geeigneten Habitatstrukturen im Untersuchungsraum und der Störfwirkungen durch die baulichen Tätigkeiten, wird insgesamt ein **ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand (U2)** der lokalen Population zugrunde gelegt.

Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen
- V3: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 28./29. Februar)
 - V5: Umweltbaubegleitung
 - V6: Verzicht auf großflächige Glasfassaden, Sichtbarmachung von Glasflächen, Verwendung lichtdurchlässiger nicht transparenter Materialien, Verhinderung von Durchsichten

Beeinträchtigungen von Gelegen oder Jungvögeln durch Maßnahmen zur Baufeldfreimachung sowie durch Baumfällungen und Strauchrodungen werden vermieden, da derartige Maßnahmen außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden sollen (vgl. Maßnahme V3). Darüber hinaus wird während der Bautätigkeiten eine Umweltbaubegleitung eingesetzt (V5).

Durch den Verzicht auf großflächige Glasfassaden und die Verwendung von strukturiertem oder nicht durchsichtigen Glas, kann eine anlagebedingte Tötung von Individuen durch Vogelschlag vermieden bzw. reduziert werden (vgl. Maßnahme V6).

Tötungen durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Fahrzeuge im Plangebiet i.d.R. nicht schnell fahren werden. Auch geht von der angestrebten Nutzung des Plangebietes zu Einzelhandel-, Gewerbe- und Wohnzwecken kein hohes Verunfallungsrisiko für die Art aus. Von einem erhöhten Tötungsrisiko für die Art ist auch bei der geplanten Quartiersgarage nicht auszugehen.

Artname: Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	
Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Heidelerche	
Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein	☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
☒ Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V3: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 28./29. Februar) - V5: Umweltbaubegleitung Die Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen zur Umsetzung der Planung werden in den Wintermonaten durchgeführt, wodurch baubedingte Störungen der Heidelerche während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vermieden werden können (vgl. Maßnahme V3). Darüber hinaus trägt der Einsatz einer Umweltbaubegleitung (V5) zur Vermeidung baubedingter Störungen bei. Durch betriebsbedingte Lärmimmissionen und optische Störungen, wie beispielsweise Bewegungen kann es zu einer Vergrämung und Störung der Art kommen. Die geringe Fluchtdistanz von unter 10 – 20 m weist jedoch auf eine geringe Störungsanfälligkeit der Heidelerche gegenüber dem Menschen hin (Flade 1994). Zudem sind mit der angestrebten Nutzung des Plangebietes zu Einzelhandel-, Gewerbe- und Wohnzwecken sowie dem damit verbundenen Kraftfahrzeugverkehr keine betriebsbedingten Einwirkungen auf einem Niveau zu erwarten, welches im besonderen Maße eine Beeinträchtigung der Art erwarten lassen. Insgesamt ist damit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Heidelerche zu erwarten.	
Der Störungsverbotstatbestand tritt ein	☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
☒ Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V3: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 28./29. Februar) - V5: Umweltbaubegleitung ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A _{CEF}) sind vorgesehen	
☒ kompensatorische Maßnahmen (A _{FCS}) sind vorgesehen - A_{FCS2}: Extensivierung von Ackerflächen für die Heidelerche Durch die Verlegung der Vegetationsberäumung außerhalb der Vegetationsperiode können direkte Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vermieden werden (vgl. Maßnahme V3). Im Zuge der Abrissmaßnahmen kommt es mit der Baufeldfreimachung jedoch zu dem Verlust eines Brutreviers der Heidelerche. Infolge der umfangreichen Bebauung und der intensiven Nutzung des Plangebiets geht seine Eignung als Lebensraum für die Art vollständig verloren. Um den zu erwartenden Verlust eines Brutreviers der Heidelerche zu kompensieren, wurden in Schiaß bereits Ackerextensivierungsmaßnahmen umgesetzt, wobei Kraut- und Staudenfluren entwickelt sowie Hecken und Feldgehölze mit einem 5 m breiten Hochstaudensaum angelegt wurden. Ergänzend wurde der Waldrand des innerhalb der Maßnahmenfläche befindlichen Kiefernforstes aufgelichtet und mit Sträuchern und Bäumen I. und II. Ordnung bepflanzt (vgl. Maßnahme A_{FCS2}). Die Maßnahmen sind seit 2023 umgesetzt. Aufgrund des fehlenden räumlichen Bezugs der Maßnahme in Schiaß in Verbindung mit den umfangreichen Eingriffen kann es zu temporären Funktionsverlusten der betroffenen Lebensräume und kurzfristigen Einbrüchen in der lokalen Population der Heidelerche kommen. Aus diesem Grund ist eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. Der Erhalt des Erhaltungszustands der Heidelerche in der Kontinentalen biogeographischen Region ist nur durch kompensatorische Maßnahmen zu gewährleisten.	
Der Schädigungstatbestand tritt ein	☒ ja ☐ nein

Artname: Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
☒	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☐	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<u>Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)</u>	
<i>Der Erhaltungszustand bleibt durch die Schaffung eines geeigneten Ersatzhabitats auf überörtlicher Ebene gewahrt. Eine genau Darlegung der Alternativenprüfung und der geplanten Maßnahme kann Kap. 6 entnommen werden.</i>	
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>	
☒	keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
☒	keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
☒	Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS) erforderlich:
- A _{FCS2} : Extensivierung von Ackerflächen für die Heidelerche	
Fachliche Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ☒ ja ☐ nein 	

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☒ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahme-voraussetzung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

Der Erhaltungszustand bleibt durch die Schaffung eines geeigneten Ersatzhabitats auf überörtlicher Ebene gewahrt. Eine genau Darlegung der Alternativenprüfung und der geplanten Maßnahme kann Kap. 6 entnommen werden.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☒ keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☒ keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- ☒ Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS) erforderlich:
 - A_{FCS2}: Extensivierung von Ackerflächen für die Heidelerche

Fachliche Ausnahmeveraussetzung erfüllt:

☒ ja ☐ nein

4.2.3 Gilde der Baumbrüter

Artname:	
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie (ökologische Gilde) ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste Deutschland Kategorie *	Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR) ☒ FV günstig/hervorragend
☐ Rote Liste Brandenburg Kategorie *	☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie Die genannte Art brüten vorrangig auf Bäumen und in großen Sträuchern. Es handelt sich um einen Freibrüter, der sein Nest jährlich neu anlegt. Der Nahrungserwerb erfolgt häufig direkt über dem Boden, es werden Insekten, Regenwürmer und Spinnen gejagt sowie u.a. Früchte, Blätter, Knospen und Blüten verschiedener Pflanzen gefressen.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die aufgeführte Art kommt häufig in Brandenburg vor und gilt als ungefährdet. Für den Stieglitz wurde ein Rückgang des Bestandes um 67% verzeichnet (Ryslavy et al. 2019). Der Stieglitz wurde mit drei Brutrevieren im Untersuchungsraum erfasst, davon befindet sich ein Brutrevier im Plangebiet selbst.	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen. Beeinträchtigungen der Populationen gehen vor allem von Seuchewirkungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen aus. Im Plangebiet selbst und seinem unmittelbaren Umfeld finden aktuell bauliche Tätigkeiten statt. Der Entwicklungsbereich ist zudem seit August 2025 teilweise für die Öffentlichkeit zugänglich und es verkehren	

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ Anh. IV FFH-Richtlinie
☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie (ökologische Gilde)
☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

- ☐ Rote Liste Deutschland
Kategorie *
- ☐ Rote Liste Brandenburg
Kategorie *

Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR)

- ☒ FV günstig/hervorragend
☐ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie

Die genannte Art brüten vorrangig auf Bäumen und in großen Sträuchern. Es handelt sich um einen Freibrüter, der sein Nest jährlich neu anlegt. Der Nahrungserwerb erfolgt häufig direkt über dem Boden, es werden Insekten, Regenwürmer und Spinnen gejagt sowie u.a. Früchte, Blätter, Knospen und Blüten verschiedener Pflanzen gefressen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- ☒
- nachgewiesen
- ☐
- potenziell möglich

Die aufgeführte Art kommt häufig in Brandenburg vor und gilt als ungefährdet. Für den Stieglitz wurde ein Rückgang des Bestandes um 67% verzeichnet (Ryslavý et al. 2019).

Der Stieglitz wurde mit drei Brutrevieren im Untersuchungsraum erfasst, davon befindet sich ein Brutrevier im Plan-
gebiet selbst.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population

Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen.

Beeinträchtigungen der Populationen gehen vor allem von Scheuchwirkungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen aus. Im Plangebiet selbst und seinem unmittelbaren Umfeld finden aktuell bauliche Tätigkeiten statt. Der Entwicklungsbereich ist zudem seit August 2025 teilweise für die Öffentlichkeit zugänglich und es verkehren

Artname:

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Linienbusse auf einzelnen Straßen. Somit ist von geringen bis mittelhohen Störreizen im Plangebiet auszugehen. Wesentlich höher sind die Störreize, die mit den Baumaßnahmen an den Gebäuden einhergehen.

Da die Vogelart flächendeckend und häufig in Brandenburg vertreten sind, ist deren Anfälligkeit gegenüber diesen Beeinträchtigungen als eher gering einzustufen. Im Umfeld des Plangebiets befinden sich Gehölz- und Waldbiotope, Ruinen und Verkehrsflächen, anthropogene Rohbodenstandorte und Ruderalfluren sowie Gras- und Staudenfluren. Südlich und westlich der Landstraße liegen Acker- bzw. Grünlandflächen und vereinzelte Gehölzbiotope. Im Umfeld des Untersuchungsraums befinden sich somit zahlreiche Gehölzbiotope, die über eine Habitateignung für Baumbrüter verfügen. Da es sich beim Stieglitz um eine störungsunempfindliche und euryöke Art handelt, ist auch von einer Besiedelung dieser Flächen auszugehen.

Aufgrund geeigneter Habitatstrukturen im Plangebiet und dessen Umfeld sowie dem häufigen Vorkommen der Art in Brandenburg wird trotz der Störungen durch die baulichen Aktivitäten im Zuge der Gebäudesanierungen insgesamt ein **günstiger Erhaltungszustand (FV)** der lokalen Populationen der als ungefährdet geltenden Art zugrunde gelegt.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☒ Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen

- V3: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 28./29. Februar)
- V5: Umweltbaubegleitung
- V6: Verzicht auf großflächige Glasfassaden, Sichtbarmachung von Glasflächen, Verwendung lichtdurchlässiger nicht transparenter Materialien, Verhinderung von Durchsichten

Im Zuge von Baumfällungen kann es im Falle eines Besatzes zu einer baubedingten Tötung von in Bäumen brütenden Vogelarten kommen. Durch die Verlagerung der Baumfällungen auf die Wintermonate und den Einsatz einer Umweltbaubegleitung (vgl. Maßnahme V3, V5) kann die baubedingte Tötung von Tieren ausgeschlossen werden.

Durch den Verzicht auf großflächige Glasfassaden und die Verwendung von strukturiertem oder nicht durchsichtigen Glas, kann eine anlagebedingte Tötung von Individuen durch Vogelschlag vermieden bzw. reduziert werden (vgl. Maßnahme V6).

Tötungen durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da es sich bei den Arten aus der Gilde um sehr wendige und flinke Tierarten handelt, die in der Lage sind, dem Kraftfahrzeugverkehr im Plangebiet effektiv auszuweichen.

Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt **kein signifikant erhöhtes Tötungsrisikos** für die Arten.

Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

☒ Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen

- V3: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 28./29. Februar)
- V5: Umweltbaubegleitung

Die Planung verursacht z.T. eine Umstrukturierung des Plangebietes. Hierdurch kommt es zur Entfernung von Gehölzbeständen. Die Vegetationsentfernung wird jedoch in den Wintermonaten durchgeführt werden, wodurch eine Störung von Baumbrütern beim Brutgeschäft während der Bauphase verhindert wird (vgl. Maßnahmen V3). Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V5).

Von der geplanten Bebauung gehen potenzielle Störungen der Brutvogelfauna durch Scheuchwirkungen infolge von Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen aus. Die geringe Fluchtdistanz der Arten dieser Gilde von i. d. R. < 20 m weist jedoch auf eine geringe Störungsanfälligkeit gegenüber dem Menschen hin (Flade 1994). Zudem sind mit der angestrebten Nutzung des Plangebietes zu Einzelhandel-, Gewerbe- und Wohnzwecken sowie dem damit verbundenen Kraftfahrzeugverkehr keine betriebsbedingten Einwirkungen auf einem Niveau zu erwarten, welche im besonderen Maße eine Beeinträchtigung der Arten hier insbesondere des Stieglitzes erwarten lassen.

Insgesamt ist damit **keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen** der genannten Baumbrüter durch Störungen zu erwarten.

Artname: Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	
Der Störungsverbotstatbestand tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: ☒ Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V3: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 28./29. Februar) - V5: Umweltbaubegleitung - V8: Anlage von Grünflächen und Gehölzstrukturen als Nahrungshabitate und Leitstrukturen Bei Umsetzung der Planung gehen durch die erforderlichen Baumfällungen Bruthabitate der im Bebauungsplangebiet nachgewiesenen Baumbrüter teilweise verloren. Zudem werden mit dem Vorhaben Grünflächen überprägt, die den Arten nicht mehr als Nahrungshabitat zur Verfügung stehen werden. Durch die Verlegung der Baumfällungen außerhalb der Vegetationsperiode können direkte Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten vermieden werden (vgl. Maßnahme V3). Im Umfeld des Plangebietes befinden sich genügend Gehölzbestände, die ebenfalls über eine Niststandorteignung für Baumbrüter verfügen. Die Arten sind zudem nicht im besonderen Maße an bestimmte Biotope zur Nahrungsbeschaffung gebunden und somit effektiv in der Lage sich neue Nahrungshabitate zu erschließen. Die Nutzung angrenzender Flächen durch die Arten wird nicht beeinträchtigend eingeschränkt. Einem anlagenbedingten Lebensraumverlust wird entgegengewirkt, indem neue Grünflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplan 141-6 angelegt werden, deren Qualität auch als Habitat für Baumbrüter durch Vorgaben zur Gehölzverwendung verbessert wird (vgl. Maßnahme V8). Mit dem Nordpark im Geltungsbereich des Bebauungsplans 141-6 entsteht darüber hinaus eine im Zentrum des Entwicklungsbereichs gelegene großzügige Grünfläche, die durch Vorgaben zu den dort herzustellenden Biotopen einen erhöhten Strukturreichtum aufweisen und ebenfalls als Nahrungshabitat für die Arten geeignet sein wird. Da es sich bei der aufgeführten Art zudem um Vögel handelt, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu anlegen, weisen sie keine strenge Bindung an ihre Brutstandorte auf und sind in der Lage, in den verbleibenden Habitaten im Umfeld neue Nester anzulegen. Darüber hinaus handelt es sich bei den betroffenen Art um eine störungsunempfindliche und euryöke Art, weshalb von einer Besiedelung dieser Flächen auszugehen ist, sodass auch beim Verlust einzelner Brutplätze die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Mögliche Störungen während der Bauphase, die zur Vergrämung und damit einem Lebensraumverlust führen, werden durch Bauzeitenregelungen i.V.m. einer Umweltbaubegleitung effektiv verringert (vgl. Maßnahme V3, V5). Die Planung führt somit insgesamt weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt zum Verlust maßgeblicher Bestandteile von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten für die Arten aus der Gilde der Baumbrüter. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Schädigungstatbestand tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

4.3 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen. Die Umsetzung sowie die Kontrolle der Maßnahmen sind durch sach- und fachkundige Personen durchzuführen.

V1 Kontrolle der potenziellen Sommer-, Winter-, Balz- und Zwischenquartiere für Fledermäuse sowie der potenziellen Niststätten von Höhlen- und Nischenbrütern an Bäumen auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten, Verschluss potenzieller Fledermauswinterquartiere im Herbst (September bis Oktober)

Um die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Fledermäuse sowie Höhlen- und Nischenbrüter in Bäumen im räumlichen Zusammenhang zu wahren, sind für deren Verlust Ersatzquartiere bzw. -niststätten im Umfeld herzustellen. Dies erfolgt über die Maßnahmen A_{CEF}2 bzw. A_{CEF}1.

Die Ermittlung der bereitzustellenden Ersatzquartiere bzw. -niststätten an Bäumen erfolgt entsprechend der Ergebnisse der Besatzprüfungen.

Der Baumbestand weist aufgrund vorhandener Baumhöhlen, -spalten oder ähnlicher Strukturen geeignete Quartierstandorte auf. Bisher konnte jedoch keine Quartiernutzung festgestellt werden. Quartierrelevante Strukturen gelten als ganzjährig geschützte Lebensstätten, sofern sie durch Fledermäuse besetzt sind oder Anzeichen einer früheren Nutzung durch Spuren wie beispielsweise Kot, Haaren oder den Überresten von Insekten aufweisen. Um die Maßnahme A_{CEF}2 sachgerecht umsetzen zu können, ist demnach vor Baubeginn der Bedarf an Ersatzquartieren für Fledermäuse an Bäumen zu ermitteln. Hierfür sind die im Plangebiet ermittelten potenziellen Sommer-, Winter- und Einzelquartiere in den Monaten September/Oktober vor der Fällung von Bäumen durch einen Fledermaussachverständigen auf Besatz hin zu untersuchen. Strukturen bei denen nachweislich eine Nutzung stattgefunden hat bilden die Grundlage zur Ermittlung der notwendigen Ersatzquartiere an Bäumen gemäß Maßnahme A_{CEF}2.

Um Tötungs- oder Störungsverbotstatbestände bei der Baumfällung zu vermeiden, sind die Habitatstrukturen vor der Fällung durch einen Fledermaussachverständigen auf Besatz zu untersuchen. Die konfliktärmste Zeit ist September/Oktober. In dieser Zeit sind die Wochenstuben bereits aufgelöst und die Tiere befinden sich noch nicht im Winterschlaf. Sind die Baumhöhlen bei der Kontrolle nicht besetzt, können die Öffnungen verschlossen und der Baum in den Wintermonaten von Anfang November bis Anfang Februar (vgl. Maßnahme V2) gefällt werden; Voraussetzung hierfür ist eine Ausnahmegenehmigung. Ist ein Quartier besetzt, so kann bei Temperaturen über 10°C z. B. durch einen Einwegeverschluss aus dunklem Material ein Ausfliegen erzwungen werden (vgl. FÖA Landschaftsplanung 2011). Bei Temperaturen unter 10°C sollte abgewartet werden. Ist dies nicht möglich oder kann ein Besatz nicht ausgeschlossen werden (z.B. aufgrund nicht vollständig einsehbarer Baumhöhlen), ist die Fällung fledermausverträglich unter Beisein eines Fledermaussachverständigen durchzuführen, sodass trotz der Vorsichtsmaßnahmen in Höhlen unentdeckt verbliebene Tiere fachgerecht versorgt werden können.

Neben potenziellen Fledermausquartieren wurden im Rahmen der Strukturkartierung im Plangebiet auch Bäume mit Eignung für Höhlen- und Nischenbrüter festgestellt. Potenzielle Brutstätten gelten als ganzjährig geschützte Lebensstätten, sofern sie durch Vögel besetzt sind oder Anzeichen einer früheren Nutzung durch Spuren wie beispielsweise Kot, Federn oder altes Nistmaterial aufweisen. Um die Maßnahme A_{CEF}1 sachgerecht umsetzen zu können, ist demnach vor Baubeginn der Bedarf an Ersatzniststätten für Höhlen- und Nischenbrüter an Bäumen zu ermitteln. Hierfür sind die im Plangebiet ermittelten potenziellen Brutstätten vor der Fällung von Bäumen durch eine sach- und fachkundige Person auf Besatz hin zu untersuchen. Um eine Störung von Vögeln zu vermeiden, ist die Maßnahme außerhalb der Brutsaison durchzuführen. Strukturen bei denen nachweislich eine Nutzung stattgefunden hat bilden die Grundlage zur Ermittlung der notwendigen Ersatzniststätten als Ausgleich für den Verlust ganzjährig geschützter Lebensstätten für Höhlen- und Nischenbrüter an Bäumen gemäß Maßnahme A_{CEF}1.

V2 Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 28./29. Februar)

Im Zuge der Baufeldfreimachung sowie den damit verbundenen Baumfällungen und Strauchrodungen werden potenzielle Brutstätten von in Gehölzen und Baumhöhlen brütenden Vögeln sowie potenzielle Quartierbäume für Fledermäuse beseitigt. Nur wenn die Höhlen, Nischen und Spalten in diesem Zeitraum nicht besetzt sind, ist eine Tötung von Individuen ausgeschlossen und eine Fällung des Baumes möglich. Dies ist außerhalb der aktiven Phasen von Vögeln und

Fledermäusen besonders wahrscheinlich. Die Fällungs- und Rodungsarbeiten sind daher zur Vermeidung der Verbotstatbestände außerhalb der Brutzeit der betroffenen Vogelarten bzw. während des Winterschlafs der Fledermäuse durchzuführen, welche eng an die Vegetationsperiode gebunden sind. Diese reicht gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vom 1. März bis zum 30. September. Zusätzlich sind artspezifische Brutzeiten zu beachten, die außerhalb dieses Zeitraums liegen können. Im Plangebiet trifft dies auf die Amsel zu, die bereits Anfang Februar mit der Brut in Gehölzbeständen beginnt.

V3 Angepasste Beleuchtung (Dimmen der Beleuchtungsstärke und Begrenzung der Lichtausbreitung in benachbarte Räume, Begrenzung des kurzwelligen (UV- und Blau-) Anteils des Lichtspektrums)

Von der Beleuchtung der geplanten Gebäude können störende Lichtemissionen ausgehen. Diese können je nach Art zu Anlock- oder Scheuchwirkungen und Meideverhalten führen. Um lichtbedingte Störwirkungen zu verringern, soll eine angepasste Beleuchtung installiert werden. Hierzu zählt das Dimmen der Beleuchtungsstärke auf das unbedingt notwendige Maß, wenn möglich auf unter 0,1lx. Der kurzwellige Anteil des Lichtspektrums soll begrenzt werden, in dem Leuchtkörper mit LEDs mit warmweißer Lichtfarbe (2700–3000 Kelvin) installiert werden. Durch gerichtete Lampen, z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten, die den Lichtstrahl auf die notwendigen Bereiche begrenzen, kann eine Lichtausbreitung in angrenzende Lebensräume vermieden werden.

V4 Umweltbaubegleitung

Während der gesamten Bauphase ist eine Umweltbaubegleitung vorgesehen. Diese kontrolliert und begleitet als sach- und fachkundige Person das Bauvorhaben hinsichtlich der zulassungskonformen Umsetzung sowie die geplanten artenschutzrechtlichen Maßnahmen. Sie ist bei drohenden Umweltschäden oder bei nicht zulassungskonformer Umsetzung umweltfachlicher Auflagen dem Auftraggeber gegenüber meldepflichtig und fungiert als unabhängige, fachliche Beratung aller am Bau Beteiligten.

Grundlage für die Arbeit der Umweltbaubegleitung sind der Zulassungsbescheid sowie die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Ersatz im Rahmen der Eingriffsregelung (§13ff BNatSchG) und des europäischen Artenschutzes (§44 BNatSchG).

Der Teilbereich Natur- und Artenschutz deckt die zulassungskonforme Umsetzung des Vorhabens hinsichtlich der Belange des Natur- und Artenschutzes ab. Dies beinhaltet vor allem die Kontrolle der Einhaltung der durch die Zulassung festgesetzten Maßnahmen des Naturschutzes sowie die Einhaltung des speziellen Artenschutzes. Darüber hinaus berät die UBB hinsichtlich weiterer Maßnahmen, die sich aus gesetzlichen Festlegungen zum Natur- und Artenschutz ergeben.

V5 Verzicht auf großflächige Glasfassaden, Sichtbarmachung von Glasflächen, Verwendung lichtdurchlässiger nicht transparenter Materialien, Verhinderung von Durchsichten

Großflächige Glasfassaden und Fenster können zu einer vermehrten Tötung von Vögeln durch Vogelschlag führen. Insbesondere stark spiegelnde Scheiben, Vegetation hinter transparenten oder vor spiegelnden Scheiben und Beleuchtungen hinter Glas und Eckverglasungen, z.B. an Balkonen, stellen Risikofaktoren für Vogelschlag dar (vgl. Steiof 2018, Petersen 2020). Bisher sind keine artspezifischen Unterschiede hinsichtlich der Wahrnehmbarkeit von Glas bekannt, so dass grundsätzlich alle Arten betroffen sind.

Durch eine Vermeidung von großflächigen Glasfassaden, z.B. an Gebäuden oder Bushaltestellen und das Sichtbarmachen von Glas kann die Gefahr einer Tötung durch Vogelschlag reduziert werden. Durchsichten durch Bauwerke sind so weit wie möglich zu vermeiden. Wo eine Transparenz nicht notwendig ist, kann eine Sichtbarmachung etwa durch die Verwendung von lichtdurchlässigem Milchglas erfolgen. Sollte eine Durchsicht gewünscht sein, können die als

„hochwirksam“ getesteten Muster nach österreichischer Norm ONR 191040 genutzt werden. Zu diesen Mustern zählen z.B. vertikale Streifen, die mindestens 10 cm voneinander entfernt sein sollten und weniger als 10 % der Gesamtfläche bedecken. Darüber hinaus sind auch senkrechte Linienstrukturen mit einer Breite von mindestens 5 mm und einer maximalen Entfernung von 10 cm wirkungsvoll (vgl. Steiof 2018, Petersen 2020).

4.4 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

Folgende Maßnahmen sind als Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, um erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensstätten von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Umsetzung sowie die Kontrolle der Maßnahmen sind durch sach- und fachkundige Personen durchzuführen.

A_{CEF1} Schaffung von Nistmöglichkeiten für Höhlen- und Nischenbrüter an Bäumen

Bei Umsetzung der Planung kommt es zu einem Verlust von Niststätten der im Plangebiet siedelnden Arten der Höhlen- und Nischenbrüter an Bäumen. Der Verlust einer solchen Niststätte durch die Fällung von Bäumen ist zur Wahrung der ökologischen Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugleichen.

Da die Maßnahmen der Vermeidung des Verbotstatbestandes der Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen, ist sie zeitlich vorgezogen zu realisieren, d.h. die Nisthilfen müssen spätestens im Winterhalbjahr der Beseitigung aufgehängt werden, sodass sie in der darauffolgenden Brutperiode funktionsfähig sind.

Die Ermittlung des Niststättenverlustes erfolgt nach Maßgabe der Maßnahme V2 durch eine sach- und fachkundige Person. Welche Typen von Nisthilfen neu geschaffen werden, ist im Einzelfall auf Grundlage der Einschätzung des Sachverständigen zur Vogelart, welche die alte Niststätte genutzt hat, zu entscheiden.

Die Nistkästen sind im Bereich dauerhaft schattiger bzw. halbschattiger Standorte an vitalen, größeren Bäumen (Stammumfang > 80 cm) oder an Gebäuden in einer Höhe von 1,80 m – 3 m zu installieren. Die Bäume dürfen keine Habitatfunktion wie Spechthöhlen, Greifvogelhorste u. ä. aufweisen.

Beim Anbringen der Nistkästen ist darauf zu achten, dass das Einflugloch vor direkter Sonneneinstrahlung und Witterungseinflüssen geschützt ist; die günstigste Ausrichtung ist Südosten. Die Anflugschneise soll mindestens 2 Meter frei sein. Freischwebende Nistkästen sind so aufzuhängen, dass sie bei Wind nicht gegen Stamm oder Äste schlagen. Nistkästen, die unmittelbar am Stamm angebracht werden, sind möglichst senkrecht oder leicht nach vorne geneigt aufzuhängen, damit es nicht hineinregnet.

Die Einzelbäume für die Umsetzung der Maßnahme sind in Abstimmung mit einer sach- und fachkundigen Person in Abhängigkeit vom Standort des Baumes, den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Strukturen im Umfeld sowie im Abgleich mit den geplanten sonstigen Baumaßnahmen in der Umgebung sinnvoll ermitteln. Als Standorte eignen sich insbesondere die naturnahen Grünflächen an der nördlichen Grenze des Entwicklungsbereichs sowie der Nordpark mit der jeweils anschließenden Bebauung.

Die Funktionsfähigkeit der Nisthilfen ist regelmäßig zu überprüfen und sicherzustellen. Zerstörte oder beschädigte Nisthilfen sind gleichartig zu ersetzen.

A_{CEF2} Installation von Fledermauskästen am Baumbestand innerhalb des Entwicklungsbereiches

Der Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse in Baumhöhlen wird durch die Installation von Fledermauskästen an verbleibenden Bäumen im Entwicklungsbereich

selbst kompensiert. Die Kästen werden in vier Kastengruppen von je 10 Stück angebracht. Bereitgestellt werden Flach- und Höhlenkästen bzw. seminaturliche Fledermaushöhlen, um unterschiedliche Strukturen anzubieten.

Die Ersatzquartiere sind so zu platzieren, dass ein freies Anfliegen möglich ist. Es sind verschiedene Expositionen zu wählen; die günstigsten Ausrichtungen sind in Südwest- bis Südost-Richtung. Eine direkte Sonnenbestrahlung ist wegen der Überhitzungsgefahr zu vermeiden.

Als Standorte eignen sich insbesondere die naturnahen Grünflächen an der nördlichen Grenze des Entwicklungsbereichs sowie der Nordpark.

Die Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere ist regelmäßig zu kontrollieren und sicherzustellen. Zerstörte oder beschädigte Nisthilfen sind gleichartig zu ersetzen.

Ergänzende Informationen zu der Maßnahme können dem artenschutzrechtlichen Ersatzkonzept Fledermäuse für den gesamten Entwicklungsbereich Krampnitz entnommen werden (ANUVA 2020).

5 Zusammenfassung

Der vorliegende Artenschutz-Fachbeitrag bezieht sich auf die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 141-5A-2 „Stadtplatz Ost (Krampnitzer Tor)“. Mit dem Bebauungsplan sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Stadtplatzes mit einem nördlich gelegenen gemischt genutzten Gebäude mit Einzelhandelsflächen sowie Gewerbe- und Wohnnutzungen und einer Tiefgarage geschaffen werden. Ergänzt wird die Planung durch ein südlich gelegenes Gebäude mit Quartiersgarage.

Die Planung ist mit einer Nutzungsintensivierung, Neuversiegelungen und der Errichtung neuer Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplans verbunden. Hieraus können Beeinträchtigungen von gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten resultieren. Daher war zu prüfen, ob die Planung gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen kann. Hierfür ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt worden, deren Ergebnisse in diesem Artenschutzfachbeitrag (AFB) dokumentiert wurden.

Zur Erfassung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfolgten im Jahr 2024 Untersuchungen zu den Arten(-gruppen) Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, xylobionte Käfer, Libellen, Tagfalter, Heuschrecken, Waldameisen und Brutvögel (Ökoplan 2024a, b, Teige 2024, Scharon 2024, Scheffler 2024, BIOM 2024). Nachweise gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten im Untersuchungsraum wurden für die Tiergruppen Brutvögel und Fledermäuse erbracht. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aus anderen Tiergruppen wurden im Untersuchungsraum nicht festgestellt. Für die nachgewiesenen Arten aus den Tiergruppen der Fledermäuse und Brutvögel wurde eine planungsbedingte Erfüllung möglicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft.

Aufgrund dessen, dass mit dem Bebauungsplan 141-5A-2 der gültige Bebauungsplan 141-5A überplant wird und zuvor für diesen bereits ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet wurde, wurde dieser dem vorliegenden Artenschutzfachbeitrag zu Grunde gelegt. Da der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum Bebauungsplan 141-5A auf faunistischen Daten aus dem Jahr 2016 basiert, wurden alle Arten aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen, die gemäß der aktuellen Datengrundlage (d.h. 2024) entweder mit einer gleichen oder geringeren Abundanz vorkommen als 2016, da eine artenschutzfachliche Betrachtung für diese Arten bereits erfolgt ist. Für Arten, die aktuell häufiger vorkommen oder im Jahr 2024 erstmals im Geltungsbereich erfasst wurden, wurden die Verbotstatbestände entsprechend abgeprüft. In gleicher Weise wurden auch die artenschutzrechtlichen Fachbeiträge, die zu den angrenzenden Bebauungsplänen angefertigt wurden, und auf älteren faunistischen Daten basieren (141-1, 141-4), berücksichtigt. Eine Liste aller im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten kann Tabelle 5 in Anlage I entnommen werden. In dieser werden auch die genauen Gründe für die Nichtbetroffenheit einzelner im Untersuchungsraum nachgewiesener Arten aufgeführt.

Im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2024 konnten im Untersuchungsraum insgesamt 27 Brutvogelarten festgestellt werden, sechs davon brüteten innerhalb des Plangebietes. Als verbleibende prüfrelevante Vogelarten für den vorliegenden Artenschutzfachbeitrag wurden Girlitz, Heidelerche und Stieglitz (Gilde der Baumbrüter) ausgewählt. Alle anderen Brutreviere der verbleibenden Vogelarten im Untersuchungsraum wurden bereits im Rahmen artenschutzrechtlicher Fachbeiträge betrachtet – zum einen im für den Geltungsbereich vorliegenden Bebauungsplan B-Plan 141-5A, zum anderen in an den Geltungsbereich angrenzenden Bebauungsplänen (141-1, 141-2, 141-4, 141-11, 141-5A-1).

Durch die im Jahr 2024 erfolgte Fledermauskartierung wurden sechs Fledermausarten sowie zwei nicht näher bestimmte Arten der Gattung *Pipistrellus* und *Plecotus* im Untersuchungsraum nachgewiesen. Innerhalb des Plangebiets selbst gibt es keine Nachweise von Fledermäusen. Von den außerhalb des Plangebiets nachgewiesenen Fledermausarten wurden das Braune Langohr (Einzelquartier am Gebäude BV.7), und *Pipistrellus spec.* (vermutete Sommerquartiere in den Gebäuden BV.7 und BV.10), als prüfrelevante Arten ausgewählt, da in den genannten Gebäuden im Jahr 2024 erstmals Nachweise von Fledermäusen erfolgt sind. Alle anderen Arten bzw. Quartiere im Untersuchungsraum wurden bereits im Rahmen artenschutzrechtlicher Fachbeiträge zu an den Geltungsbereich direkt angrenzenden Bebauungsplänen betrachtet.

Europäisch geschützte Pflanzenarten wurden im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen und sind aufgrund der vorliegenden Biotope auch nicht zu erwarten.

Auf Grundlage dieser Erfassungsergebnisse wurden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hinsichtlich der mit dem Bebauungsplan ermöglichten Entwicklung des Plangebiets abgeprüft und darauf aufbauend die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und dem Ausgleich möglicher Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten festgelegt.

Tabelle 3: Auflistung der Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen

Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Tiergruppen
Maßnahmen zur Vermeidung		
V1	Kontrolle der potenziellen Sommer-, Winter-, Balz- und Zwischenquartiere für Fledermäuse sowie der potenziellen Niststätten von Höhlen- und Nischenbrütern an Bäumen auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten, Verschluss potenzieller Fledermauswinterquartiere im Herbst (September bis Oktober)	Fledermäuse, Vögel
V2	Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 28./29. Februar)	Fledermäuse, Vögel
V3	Angepasste Beleuchtung (Dimmen der Beleuchtungsstärke und Begrenzung der Lichtausbreitung in benachbarte Räume, Begrenzung des kurzwelligen (UV- und Blau-) Anteils des Lichtspektrums)	Fledermäuse
V4	Umweltbaubegleitung	Fledermäuse, Vögel
V5	Verzicht auf großflächige Glasfassaden, Sichtbarmachung von Glasflächen, Verwendung lichtdurchlässiger nicht transparenter Materialien, Verhinderung von Durchsichten	Vögel
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)		
ACEF1	Schaffung von Nistmöglichkeiten für Höhlen- und Nischenbrüter an Bäumen	Höhlen- und Nischenbrüter
ACEF2	Installation von Fledermauskästen am Baumbestand innerhalb des Entwicklungsbereiches	Fledermäuse

Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Tiergruppen
Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)		
Afcs1	Anlage von Bruthabitaten für den Girlitz in den öffentlichen Grünflächen im Entwicklungsbereich Krampnitz (B-Plan Nr. 141-6 und 141-2)	Girlitz
Afcs2	Extensivierung von Ackerflächen für die Heidelerche	Heidelerche

Abschließend kann festgestellt werden, dass Betroffenheiten europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten i.S. der **Verbote des § 44 BNatSchG** fachgutachterlich unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Tabelle 3) hinsichtlich der Vogelarten **Girlitz und Heidelerche nicht ausgeschlossen werden können**. Infolgedessen ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 erforderlich.

6 Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG

6.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Die Landeshauptstadt Potsdam ist eine Stadt im Wachstum. Potsdams Bevölkerungszahl nimmt zu und das nicht nur durch Eingemeindungen; damit steigt der Bedarf an bezahlbarem Wohnraum. Ein hoher Bebauungsdruck lastet auf innerstädtischen Freiflächen, auf den Vororten und der Natur- und Kulturlandschaft.

Mit der Durchführung der Konversion der ehemaligen „Heeres Reit- und Fahrschule und Kavallerieschule Krampnitz“ im Rahmen einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme nach § 165 ff BauGB kann dieser Entwicklungsdruck von den innerstädtischen Freiflächen genommen werden. Die entsprechende Satzung gemäß § 165 Abs. 6 BauGB zur förmlichen Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Krampnitz hat die Stadtverordnetenversammlung am 05.06.2013 (DS 13/SVV/0253) beschlossen.

Unter Anwendung der Vorschriften des besonderen Städtebaurechts soll in Krampnitz ein attraktives, städtebaulich kompaktes, durchgrüntes, autoarmes und CO₂-neutrales Quartiers mit rd. 4.900 Wohnungen für bis zu 10.000 Menschen geschaffen werden. Die planerischen und städtebaulichen Grundlagen bildet die städtebaulich-landschaftsplanerische Masterplanung „Stadtquartier Potsdam-Krampnitz“, die zur Konkretisierung der Entwicklungsziele am 03.04.2019 von der SVV beschlossen worden ist (DS 19/SVV/0205).

Das besondere Städtebaurecht ermöglicht es, in einer geordneten, zusammenhängenden städtebaulich-landschaftsplanerischen Planung auch die dafür notwendigen technischen und sozialen Infrastruktureinrichtungen zu schaffen und aus einer Hand die gewerbliche und Einzelhandelsnutzung zu steuern, einen modernen ÖPNV-Anschluss zu realisieren und ein nachhaltiges Mobilitäts- und Energiekonzept umzusetzen sowie insbesondere auch zu finanzieren. So können viele positive Auswirkungen auf die Gesamtstadt erzielt werden.

Zusammen mit der ProPotsdam und den Genossenschaften soll in Krampnitz auch belegungsgebundener und bezahlbarer Wohnraum entstehen. Gemäß Beschluss der SVV vom 16.09.2020 wird der Oberbürgermeister beauftragt umzusetzen, dass mindestens 1.000 Wohnungen dauerhaft im kommunalen Eigentum verbleiben und dass mindestens 25 % des entstehenden Wohnungsbestandes zu Mieten angeboten wird, die den Bedingungen des geförderten Wohnungsbaus des Landes Brandenburg entsprechen (DS 20/SVV/0736), um Angebote für den Querschnitt der Potsdamer Bevölkerung zu schaffen. Dies ist ein wichtiges Instrument zur Mietenstabilisierung und ein Beitrag zur Schaffung eines sozial stabilen Quartiers im gesamtstädtischen Zusammenhang.

Des Weiteren ist vorgesehen, in dem neuen Stadtquartier ca. 25 % der Gesamt-BGF für eine gewerbliche Entwicklung für ca. 3.000 Arbeitsplätze sowie bis zu 5.000 m² Verkaufsfläche für den Einzelhandel zu realisieren. Es werden zwei Grundschulen und eine weiterführende Schule sowie

dezentral mehrere Kindertagesstätten errichtet. Hinzu kommen weitere Infrastrukturangebote für Jugendliche und Senioren. Ebenfalls im Stadtquartier selbst werden Freizeitangebote für Sport und Spiel geschaffen, die fußläufig von den Siedlungsbereichen erschlossen sind. Im Quartier selbst werden Grünflächen für die Erholung entstehen – mit dem intensiv nutzbaren Nordpark und dem Randpark werden maßgeblich neue Grünstrukturen mit hohen Wertigkeiten geschaffen, die gleichzeitig eine gezielte Besucher- und Freizeitlenkung gewährleisten, um einen Nutzungsdruck auf die sensiblen Naturschutzbereiche im Übergangsbereich der Döberitzer Heide zu vermeiden. Die qualifizierte Freiflächenentwicklung schafft damit auch eine erhöhte Akzeptanz für zu schützende nicht zugängliche Bereiche. So können zusätzliche Wege vermieden und entsprechende Nutzungen im Quartier angeboten werden.

Damit besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Entwicklung der Liegenschaft insgesamt und den dafür erforderlichen Einzelmaßnahmen wie die vorbereitenden Maßnahmen (Munitionsfreimessung, Altlastenbeseitigung, Rückbau etc.) und die Durchführungsmaßnahmen (Erschließung, Hochbau, Freianlagen).

6.2 Prüfung zumutbarer Alternativen

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist von einem weiteren Brachliegen der vorbelasteten Fläche und dem fortschreitenden Verfall der denkmalgeschützten Gebäude auszugehen.

Alternative Standorte für die Schaffung neuen Wohnraums in vergleichbarem Umfang und auf vorgelagerten Flächen ist innerhalb der Stadtgrenzen nicht möglich.

6.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahmen)

Bei Umsetzung der Planung kann eine Verschlechterung der lokalen Populationen für die Vogelarten **Girlitz und Heidelerche** nicht ausgeschlossen werden. Da nach sorgfältiger Prüfung zudem sowohl zumutbare Alternativen nicht bestehen als auch vorgezogene Maßnahmen zum ununterbrochenen Erhalt der Populationen im räumlich funktionalen Zusammenhang nicht vollständig umsetzbar sind, müssen für die einzelnen Arten Ausnahmen nach § 45 (7) 5. BNatSchG beantragt werden. Die zur Gewährung der Ausnahmen zwingend notwendigen Gründe eines überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor.

Um den Erhaltungszustand der streng geschützten Arten zu sichern, werden die folgenden Ersatzmaßnahmen durchgeführt:

A_{FCS}1 Anlage von Bruthabitaten für den Girlitz in öffentlichen Grünflächen im Entwicklungsbereich Kramnitz (Bebauungspläne Nr. 141-2, Nr. 141-4 und Nr. 141-6)

Um den zu erwartenden Verlust eines Brutreviers des Girlitzes entgegenzuwirken, werden in den öffentlichen Grünflächen im Bebauungsplan Nr. 141-2 auf ca. 1 ha ebenfalls Obstbäume und Gehölzgruppen gepflanzt und artenreiche Gras- und Staudenfluren angelegt. Die Grünflächen werden durch Pflegemaßnahmen entwickelt und dauerhaft erhalten. Im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 141-4 ist in der öffentlichen Grünfläche die Pflanzung von geeigneten Sträuchern und Bäumen sowie von Stauden- und Grasfluren auf einer Fläche von rd. 5.110 m² erfolgt. Weiterhin werden im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141-6 durch die Neupflanzungen von Obstbäumen und Gehölzgruppen sowie die Anlage artenreicher Gras- und Staudenfluren im Randpark (ca. 11 ha) und im Nordpark (ca. 6,6 ha) Bruthabitate für den Girlitz geschaffen. Auf 40 % der Fläche des Randparks werden extensive Wiesen, Gehölzstrukturen bzw. Bäume und zu 11 % Streuobstwiesen entwickelt werden. Der Nordpark wird einer intensiveren Nutzung unterliegen und auf ca. 30 % der Fläche Stauden und Gräser sowie Gehölzstrukturen aufweisen.

Die Umsetzung der Maßnahme im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 141-4 ist erfolgt und wird ab Ende 2026 fortgesetzt.

A_{FCS}2 Extensivierung von Ackerflächen für die Heidelerche³

Um den zu erwartenden Verlust eines Brutreviers der Heidelerche zu kompensieren, wurden im Dorf Schiaß, Ortsteil Ludwigsfelde, Ackerextensivierungsmaßnahmen umgesetzt. Die Gesamtgröße der Maßnahmenfläche beträgt ca. 15,6 ha. Innerhalb eines zuvor intensiv genutzten Grünlandes wurden auf einer Fläche von ca. 11,7 ha Kraut- und Staudenfluren angelegt sowie eine 15 m breite Hecke in den Randbereichen der Fläche gepflanzt. In direkter Nähe dazu wurden Feldgehölze gebietsheimischer Arten mit einem 5 m breiten Hochstaudensaum angelegt. Ergänzend wurde der Waldrand des innerhalb der Maßnahmenfläche befindlichen Kiefernforstes (ca. 3,9 ha) strukturreich gestaltet, indem die Ränder aufgelichtet und mit Sträuchern und Bäumen I. und II. Ordnung bepflanzt wurden. Die Maßnahmen sind seit 2023 umgesetzt worden.

Angaben zum Risikomanagement

Um sicherzustellen, dass die FCS-Maßnahmen für die Arten Girlitz und Heidelerche den gutachterlich formulierten Anforderungen im Sinne der angestrebten Ausgleichswirkung genügen, sind diese nach ihrer Umsetzung von der Umweltbaubegleitung auf ihre vollständige Funktionsgerechtigkeit hin zu überprüfen. Die Freigabe erfolgt dann in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Potsdam und sofern erforderlich unter Konsultation weiterer Sachverständiger.

Durch ein regelmäßiges Monitoring kann der Erfolg aller Maßnahmen überprüft werden. Sollte das bereitgestellte Habitat oder die vorgesehene Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch die betroffene Art nicht angenommen werden, sind entsprechende Nachbesserungen und Anpassungen der Habitatstrukturen und / oder Pflegemaßnahmen durchzuführen.

6.4 Zusammenfassung der Ausnahmeprüfung

Aufgrund der zunehmenden Wohnungsknappheit in der wachsenden Landeshauptstadt Potsdam bestehen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Schaffung neuen Wohnraums. Eine vergleichbare Fläche für ein städtebauliches Vorhaben dieser Größe und mit einer Vornutzung steht nicht zur Verfügung. Somit liegen keine zumutbaren Alternativen vor.

Durch die beschriebenen FCS-Maßnahmen kann der Erhaltungszustand der Population der Arten Girlitz und Heidelerche in der kontinentalen biogeographischen Region voraussichtlich aufrechterhalten werden. Durch die Durchführung eines Monitorings wird die Wirksamkeit der Maßnahmen sichergestellt.

7 Umsetzungszeiträume der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen

Da im Plangebiet zwischenzeitlich Maßnahmen zur Baufeldfreimachung erfolgt sind, wurden einzelne zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderliche Maßnahmen bereits umgesetzt. In der folgenden Tabelle wird der derzeitige Stand bzw. die geplanten Zeiträume der Umsetzung der Vermeidungs-, CEF-, und FCS-Maßnahmen dargestellt.

³ Nach Einschätzung der zuständigen Naturschutzbehörde bietet die Fläche Potenzial für ein zukünftiges Vorkommen von zwei Brutrevieren der Heidelerche. Nach bereits erfolgter Anrechnung eines Brutreviers der Heidelerche im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 141-2 „Entwicklungsbereich Krampnitz -Bergviertel“ verbleibt damit noch ein Lebensraumpotenzial für ein weiteres Brutrevier, welches hiermit für den B-Plan Nr. 141-5A-2 in Anrechnung gebracht wird.

Tabelle 4: Umsetzung der Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen

Art	Erforderliche Maßnahmen			Standort
	Nr.	Beschreibung	Umsetzung	
Fledermäuse, Vögel	V1	Kontrolle der potenziellen Sommer-, Winter-, Balz- und Zwischenquartiere für Fledermäuse sowie der potenziellen Niststätten von Höhlen- und Nischenbrütern an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten, Verschluss potenzieller Fledermauswinterquartiere im Herbst (September bis Oktober)	seit 2020	Plangebiet
Fledermäuse, Vögel	V2	Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 28./29. Februar)	2019 / 2020	Plangebiet
Fledermäuse	V3	Angepasste Beleuchtung (Dimmen der Beleuchtungsstärke und Begrenzung der Lichtausbreitung in benachbarte Räume, Begrenzung des kurzwelligen (UV- und Blau-) Anteils des Lichtspektrums)	mit Umsetzung der Erschließungsmaßnahmen seit 2022	Plangebiet
Fledermäuse, Vögel	V4	Umweltbaubegleitung	fortlaufend seit 2018	Plangebiet
Vögel	V5	Verzicht auf großflächige Glasfassaden, Sichtbarmachung von Glasflächen, Verwendung lichtdurchlässiger nicht transparenter Materialien, Verhinderung von Durchsichten	mit Umsetzung des Hochbaus ab 2027	Plangebiet
Höhlen- und Nischenbrüter	ACEF 1	Schaffung von Nistmöglichkeiten für Höhlen- und Nischenbrüter an Bäumen	seit 2019 fortlaufend	B-Plan 141-6
Fledermäuse	ACEF 2	Installation von Fledermauskästen am Baumbestand innerhalb des Entwicklungsbereiches	seit 2019 fortlaufend	B-Plan 141-6
Girlitz	AFCS 1	Anlage von Bruthabitaten für den Girlitz in den öffentlichen Grünflächen im Entwicklungsbereich Krampnitz (B-Pläne Nr. 141-2, Nr. 141-4 und Nr. 141-6)	Fortsetzung ab Ende 2026	B-Pläne 141-2, 141-4, 141-6
Heidelerche	AFCS 2	Extensivierung von Ackerflächen für die Heidelerche	seit 2023	Schiaß

8 Quellenverzeichnis

8.1 Fachliteratur

- ANUVA, 2020: Artenschutzrechtliches Ersatzkonzept Fledermäuse für den gesamten Entwicklungsbereich Krampnitz. Stand 25.08.2020. 33 S.
- BIOM, 2024: Artenschutzfachliche Untersuchungen (Tagfalter, Heuschrecken, Libellen), Entwicklungsbereich Krampnitz/ Döberitzer Heide
- FLADE, M., 1994: Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. 879 S.
- GASSNER, E.; WINKELBRANDT, A.; BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5. Auflage. Heidelberg. S. 191 – 196.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- ÖKOPLAN, 2024a: Dokumentation: Avifaunistische Erfassungen zum Projekt Entwicklungsbereich Krampnitz. 47 S.
- ÖKOPLAN, 2024b: Dokumentation: Kartierung von Waldameisen zum Projekt Entwicklungsbereich Krampnitz. 41 S.
- PETERSEN, F. (2020): Vogelschlag an Glasflächen. Beitrag aus dem Recht der Natur-Schnellbrief Nr. 220. Mai/Juni 2020.
- RYSLAVY, T.; JURKE, M. & MÄDLÖW, W., 2019: Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage, 232 S.
- SCHARON, J, TEIGE, T., 2019: Die Avifauna des Entwicklungsbereichs ehemalige Kaserne Krampnitz der Stadt Potsdam im Jahr 2019. 32 S.
- SCHARON, J., 2024: Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen der Kriechtiere und Lurche auf der Fläche des Entwicklungsbereiches Krampnitz der Stadt Potsdam sowie einer Teilfläche der Döberitzer Heide. 27 S.
- SCHEFFLER, I., 2019: Artenschutzfachliche Untersuchung zum Vorkommen der xylobionten Käferarten *Cerambyx cerdo* und *Osmoderma eremita* im Entwicklungsgebiet Krampnitz (Potsdam).
- SCHEFFLER, I., 2024: Artenschutzfachliches Gutachten zu den xylobionten Käferarten Heldblock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) für den Entwicklungsbereich Krampnitz im Jahr 2024. 20 S.
- STEIOF, K., 2018: Es wird Zeit zu handeln: Vögel und Glas, in: Der Falke. Journal für Vogelbeobachter. 05/2018. S. 25-31.
- TEIGE, T. & SCHARON, J., 2019: Faunistische Standortuntersuchung zur Fledermausfauna im Bereich der „ehemaligen Kaserne“ in Krampnitz 2019. 20 S.
- TEIGE, T., 2024: Faunistische Standortuntersuchung zur Fledermausfauna im Bereich der „ehemaligen Kaserne“ in Krampnitz (Land Brandenburg) 2024. 17 S.

8.2 Gesetze / Verordnungen / Richtlinien / Verwaltungsvorschriften

- BNatSchG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

BbgNatSchAG – BRANDENBURGISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDES NATUR-SCHUTZGESETZ vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17]) geändert worden ist.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Anhang I: Im Untersuchungsraum nachgewiesene Arten

Der Wirkraum der Planung ist abhängig von der Art der Auswirkung (vgl. Kap. 2.2) einerseits und der Empfindlichkeit der einzelnen Arten andererseits. Hierauf basierend wurde ein Untersuchungsraum definiert (vgl. Kap. 2.3), innerhalb dessen alle erfassten Arten auf ihre Relevanz für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zu dem Bebauungsplan hin überprüft wurden (vgl. Kap. 3).

In der folgenden Tabelle sind die im Untersuchungsraum erfassten Arten aufgeführt und gegebenenfalls Gründe genannt, warum für diese im Artenschutzfachbeitrag keine Prüfung erfolgte. Für die **fett** gedruckten Arten ist eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt worden.

Tabelle 5: Im Untersuchungsraum im Jahr 2024 nachgewiesene Arten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	VS RL Artikel 1	FFH-Richtlinie Anhang	Gesetzl. Schutz	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art / Hinweise
Brutvögel								
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*			b		Art im Geltungsbereich nachgewiesen, jedoch in geringerer Häufigkeit als 2019 und damit artenschutzrechtlich bereits vollständig abgearbeitet
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*			b		Art 2019 im Bereich des Vorplatzes nachgewiesen und artenschutzrechtlich bereits im B-Plan 141-5A-1 abgeprüft
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*			b		Nachweis mind. 20 m vom Plangebiet entfernt (Fluchtdistanz 5 m gem. Flade 1994)
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	3			b		Kein Brutnachweis (Brutzeitfeststellung)
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*			b		Nachweis mind. 25 m vom Plangebiet entfernt (Fluchtdistanz 10 m gem. Flade 1994) und artenschutzrechtlich bereits in den B-Plänen 141-5A-1 und 141-4 abgeprüft
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*			b		Nachweis ca. 46 m vom Plangebiet entfernt (Fluchtdistanz 20 m gem. Flade 1994) und artenschutzrechtlich bereits vollständig im B-Plan 141-5A-1 abgeprüft

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	VS RL Artikel 1	FFH-Richtlinie Anhang	Gesetzl. Schutz	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art / Hinweise
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	V			b		Nachweis ca. 33 m vom Plangebiet entfernt (planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz 10 m gem. GASSNER ET AL. 2010)
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*			b		Nachweis ca. 25 m vom Plangebiet entfernt (Fluchtdistanz 20 m gem. Flade 1994) und artenschutzrechtlich bereits vollständig im B-Plan 141-5A-1 abgeprüft
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	*			b		Nachweis mind. 28 m vom Plangebiet entfernt (Fluchtdistanz 20 m gem. Flade 1994)
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	V			b	x	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V			b		Nachweis ca. 26 m vom Plangebiet entfernt (Fluchtdistanz 10 – 20 m gem. Flade 1994) und artenschutzrechtlich bereits vollständig im B-Plan 141-5A-1 abgeprüft
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*			b		Art an der östlichen Grenze des Geltungsbereichs nachgewiesen, jedoch bereits vollständig im B-Plan 141-4 unter Annahme von sechs Brutrevieren sowie zwei Brutrevieren im B-Plan 141-11 abgeprüft
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V				b		Art dreimal außerhalb des Plangebiets in südwestlich angrenzenden Gebäuden des Bergviertels nachgewiesen und artenschutzrechtlich (unter Annahme von drei Brutrevieren gem. Alt-Kartierung) bereits im B-Plan 141-2 abgeprüft
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V	x		b, s	x	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*			b		Nachweis ca. 80 m vom Plangebiet entfernt (Fluchtdistanz <10 m gem. Flade 1994) und artenschutzrechtlich bereits vollständig im B-Plan 141-5A-1 abgeprüft

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	VS RL Artikel 1	FFH-Richtlinie Anhang	Gesetzl. Schutz	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art / Hinweise
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*			b		Art außerhalb des Wirkraums des Vorhabens nachgewiesen oder artenschutzrechtlich bereits vollständig abgeprüft (im B-Plan 141-5A-1 und B-Plan 141-11)
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*			b		Art im Geltungsbereich nachgewiesen, jedoch in geringerer Häufigkeit als 2019 und damit artenschutzrechtlich bereits vollständig abgearbeitet
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*			b		Nachweis ca. 80 m vom Plangebiet entfernt (Fluchtdistanz <10 m gem. Flade 1994) und artenschutzrechtlich bereits vollständig im B-Plan 141-5A-1 abgeprüft
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		V	x		b		Kein Brutnachweis (Brutzeitfeststellung an Südgrenze des Geltungsbereichs)
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*			b		Nachweis mind. 28 m vom Plangebiet entfernt (Fluchtdistanz 20 m gem. Flade 1994) und artenschutzrechtlich bereits vollständig im B-Plan 141-5A-1 abgeprüft
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*			b		Nachweis mind. 19 m vom Plangebiet entfernt (Fluchtdistanz 5 m gem. Flade 1994) und artenschutzrechtlich bereits vollständig im B-Plan 141-5A-1 abgeprüft
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	*	*			b		Nachweis mind. 76 m vom Plangebiet entfernt (Fluchtdistanz <5 m gem. Flade 1994)
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	*			b		Nachweis mind. 53 m vom Plangebiet entfernt (Fluchtdistanz 15 m gem. Flade 1994) und artenschutzrechtlich bereits vollständig im B-Plan 141-5A-1 abgeprüft
Straßentaube	<i>Columba livia forma domestica</i>	*	*			b		Art bereits vollständig im B-Plan 141-11 unter Annahme eines Brutrevieres abgeprüft
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*			b	x	Wird in Gilde der Baumbrüter betrachtet

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	VS RL Artikel 1	FFH-Richtlinie Anhang	Gesetzl. Schutz	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art / Hinweise
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*			b		Nachweis ca. 45 m vom Plangebiet entfernt (Fluchtdistanz 15 m gem. Flade 1994) und artenschutzrechtlich bereits vollständig im B-Plan 141-5A-1 abgeprüft
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*			b		Nachweis ca. 41 m vom Plangebiet entfernt (k. A. der Fluchtdistanz in FLADE 1994 oder GASSNER ET AL. 2010) oder bereits vollständig im B-Plan 141-5A-1 abgeprüft
Fledermäuse								
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	3		IV	s	x	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3		IV	s		Nachweis aus 2024: Keine Betroffenheit, da aktueller Quartierstandort am Rand des Untersuchungsraumes im Gebäude O.K32 (Casino) ca. 80 m außerhalb des Plangebiets. Nachweis aus 2019: Bereits im P-Plan 141-11 abgeprüft.
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	2		IV	s		Nachweis aus 2024. Keine Betroffenheit, da aktueller Quartierstandort am Rand des Untersuchungsraumes im Gebäude O.K32 (Casino) ca. 80 m außerhalb des Plangebiets
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	V	3		IV	s		Nachweis aus 2024. Keine Betroffenheit, da aktueller Quartierstandort am Rand des Untersuchungsraumes im Gebäude O.K32 (Casino) ca. 80 m außerhalb des Plangebiets
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	1		IV	s		Nachweis aus 2024. Keine Betroffenheit, da aktueller Quartierstandort am Rand des Untersuchungsraumes im Gebäude O.K32 (Casino) ca. 80 m außerhalb des Plangebiets
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	4		IV	s		Nachweis aus 2024: Keine Betroffenheit, da aktueller Quartierstandort am Rand des Untersuchungsraumes im Gebäude O.K32 (Casino) ca. 80 m außerhalb des Plangebiets. Nachweis aus 2019: Bereits im P-Plan 141-11 abgeprüft.

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	VS RL Artikel 1	FFH-Richtlinie Anhang	Gesetzl. Schutz	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art / Hinweise
Langohr, unbestimmt	<i>Plecotus spec.</i>	n.b.	n.b.		IV	s		Nachweis im Jahr 2024 aus nördlich an das Plangebiet angrenzendem Gebäude M.K16, jedoch bereits im B-Plan 141-11 vollständig abgearbeitet.
Pipistrellus, unbestimmt	<i>Pipistrellus spec.</i>	n.b.	n.b.		IV	s	x	
Ameisen								
Kahlrückige Waldameise	<i>Formica polyctena</i>	*	*			b		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art. Nachweis außerhalb des Geltungsbereichs
Xylobionte Käfer								
Haselbockkäfer	<i>Oberea linearis</i>	*	1					Nachweis außerhalb des Plangebietes
Rosenkäfer	Nicht angegeben	k.A.	k.A.			k.A.		Nachweis außerhalb des Plangebietes

Erläuterungen:

UR Untersuchungsraum

RL D Rote Liste Deutschland

RL BB Rote Liste Brandenburg

VS RL Vogelschutzrichtlinie

b: besonders geschützte Art gemäß § 7 BNatSchG

s: streng geschützte Art gemäß § 7 BNatSchG

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

V Arten der Vorwarnliste

n.b. nicht bekannt

G Gefährdung unbek. Ausmaßes

* Derzeit nicht als gefährdet anzusehen

fett: Art-für-Art-Betrachtung